

Das Fricktal unter österreichischer Herrschaft

Autor(en): **Graf, Walter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): - **(2002)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-914056>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Fricktal unter österreichischer Herrschaft

Vorderösterreich – nur die Schwanzfeder des Kaiseradlers?

In den fast anderthalb Jahrhunderten vom Beginn des Dreissigjährigen Krieges 1618 bis zum Ende des Österreichischen Erbfolgekrieges 1748 lag Vorderösterreich im Schnittpunkt der Auseinandersetzungen zwischen dem Reich und Frankreich und wurde in alle Kriege verwickelt. Der Dreissigjährige Krieg brachte dem Land vor allem in der zweiten Hälfte durch schwedische und französische Heere unermessliche Verwüstungen und Bevölkerungsverluste, gebietsweise gegen 50 Pro-

zent. Mit der Abtretung des Sundgau und des Elsass im Westfälischen Frieden von 1648 verloren die Habsburger beinahe die Hälfte ihrer Besitzungen am Oberrhein und mit Ensisheim den bisherigen vorderösterreichischen Regierungssitz. 1651 wurde eine vorderösterreichische Regierung und Kammer in Freiburg eingerichtet, die jedoch der Regierung in Innsbruck unterstellt war. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts litt Vorderösterreich, das nun äusserster westlicher Vorposten war, fast noch stärker unter den beinahe ununterbrochenen Auseinandersetzungen zwischen Frankreich und dem Haus Habsburg. Erst nach dem Spa-

Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserin/ in Serbien/ zu Ungarn/ Böhmen/ Dalmatien/ Croatien/ Slavonien etc. Königin/ Grz. Herzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, Ober- und Nieder-Schlesien, Brabant, Mayland, Steyr, Carnten, Crain, Mantua, Parma, Piacenza, Limburg, Luxemburg, Geldern, und Württemberg, Marggräfin des Heil. Röm. Reichs, zu Mähren, Burgau, Ober- und Nieder-Lausitz, Fürstin zu Schwaben, und Siebenbürgen, gefürstete Gräfin zu Habsburg, Flandern, Syrol, Tirol, Rübürg, Görz, Gravisca, und Artois, Landgräfin in Elsass, Gräfin zu Namur, Frau auf der Windischen March, zu Portenau, Salins, und zu Wecheln, Herzogin zu Lothringen, und Baar, Groß-Herzogin zu Toscana etc. etc. Entbieten allen und jeden Unseren treu gehorhamsten Ständen/ Obrigkeitern/ Inwohnern und Vutretzhanen deren gesamten drey Oesterreichischen Vorlanden/ was Bürde/ Stands- und Amts/ oder Befehls sie seynd/ Unsere Kayserl. Königl. Gnade und alles Gutes/ und geben euch hienut samt und sonders mittels diesen offenen Patents gnädigt zu vernehmen etc.

Daß nachdeme Wir in sorgsamsten Betracht gezogen, welcher gestalten die bis andero in Schwingung gegangene Windbüchsen, auch jene von solcher Invention mit abgeschraufften Kolben, und Anschlag, welche unter denen Kleideren leichter Dingen zu verbergen, hingegen deren Noth, oder Lauff als ein Stoch gebraucht werden können, ein sehr gefährlich, und dem Publico höchstschädlich, hiungegen denen Wilderen, Diebstel- und anderen Mörderen, Straßenräuber, auch übrigen dergleichen gottlosen Gesind und Böslichkeiten zu Ausübung ihrer Missethaten gar anständig, und dienfamste Instrumenta seyen.

Zumahlen nun aber höchst-nöthig ist, diesen höchst-schädlichen Unwesen pro securitate publica durch gemessene Mittel Einhalt zu thun.

Als haben Wir solchemnach von nun an, für gesamt Unsere Oesterreichische Vorlande Breyssgau-Schwäbisch Oesterreich- und Vorarlberg all dergleichen Windbüchsen, und jenes mit abgeschraufften Kolben, oder sonst jimmer zum verbergen gerichtetes, oder auch derowegen abgeschliffenes Gewöhr dergestalten zu verbieten Gnädigt für gut befunden, daß keines außer Landes herein gebracht, diejenige aber, welche mit solcherley Gewöhr in Publico, oder zu Feld-Strassen, und in denen Wäldern betreten wurden, wie nicht weniger die Büchsenmacher, so dergleichen Gewöhr verfertigt, oder welche solches in Publico zum verkauffen herum tragenen, ohne weiters, als des Handens, Mordens, oder wenigstens der Wilddieberey verdächtige Leute angesehen, in die Inquisition gezogen, und nach gestaltsamme deren darben unterwaltenden bedenklichen Umständen des Orts, der Zeit, vel Personæ vilis, aut vagabundæ, und dergleichen nach aller Schärffe procediret, auch, wo sich außer dem bloffen Gebrauch, oder Austragen solcham Gewöhrs einiges Delictum, oder dergleichen Vorhaben nicht äuffere, dieselbe gleichwohl mit namhafter Geld-Buß, Reichen-Straf, Schand-Arbeit, oder allenfalls auch mit der Landes-Verweisung angesehen, und hierauf nicht nur von gesamten Obrigkeitern, und Orts-Vorsteheren, sondern, und absonderlich auch von denen Zölleren, Forsterey, und Jägern fleißig acht gegeben werden solle.

Damit nun jedermann von diesem Unseren Gnädigsten durch mähmiglich zu halten kommenden Befehl vollkommene Wißenschaft haben möge, so ergeheth hienut Unser ernstlicher Befehl dahin, daß dieses Patent an Ort, und Enden, wo es mähmiglich am besten zur Wißenschaft kommen mag, ordentlich publiciret, gewöhnlicher Massen affigiret, und von denen betreffenden Obrigkeiten hierauf die genaueste Obachtung getragen werden solle: als widerigens dieselbe bey dessen Auskrachtlassung ein wohlverdiente Straf zu besorgen haben werden. Wornach sich also Jedermann zu achten, und für Schaden, und Nachtheil zu hüten hat. Geben in Unserer Kayserl. Königl. D.D. Stadt Constanz den 7. Novemb. in Siebenzehnen hundert drey und fünfzigsten, Unserer Reichs im Vierzehenden Jahre.

MARIA THERESIA.

Knt. Thad. Bogt St. Br. auf alten Simeram.

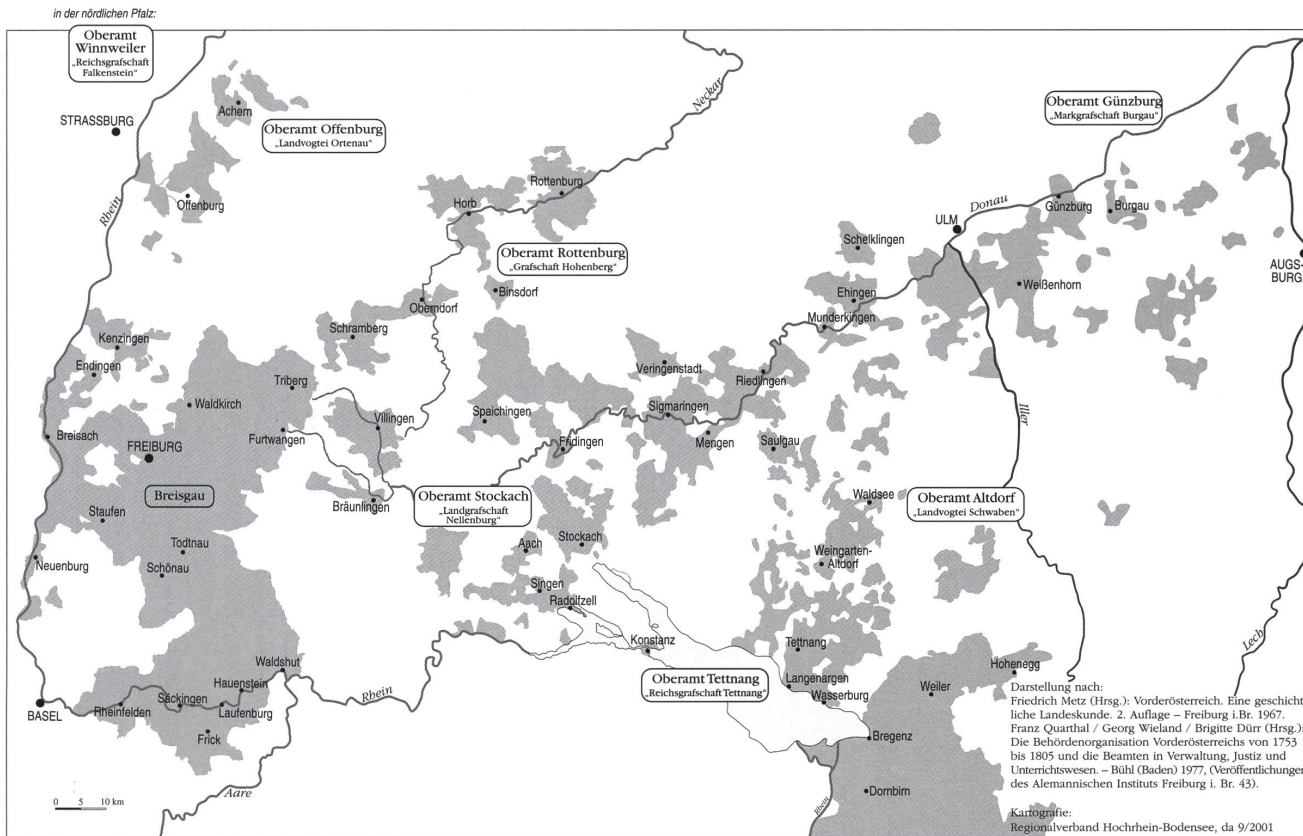
Joseph Ant. Eder v. Löwenberg.



Ad Mandatum Sacre Cæsareo-Regie Majestatis proprium.

Patent der Kaiserin Maria Theresia vom 7. November 1753 gegen die so genannten Windbüchsen. (Bild: StAAG 6306; Foto: Basler, Aarau CH)

Karte: Vorderösterreich um 1790.



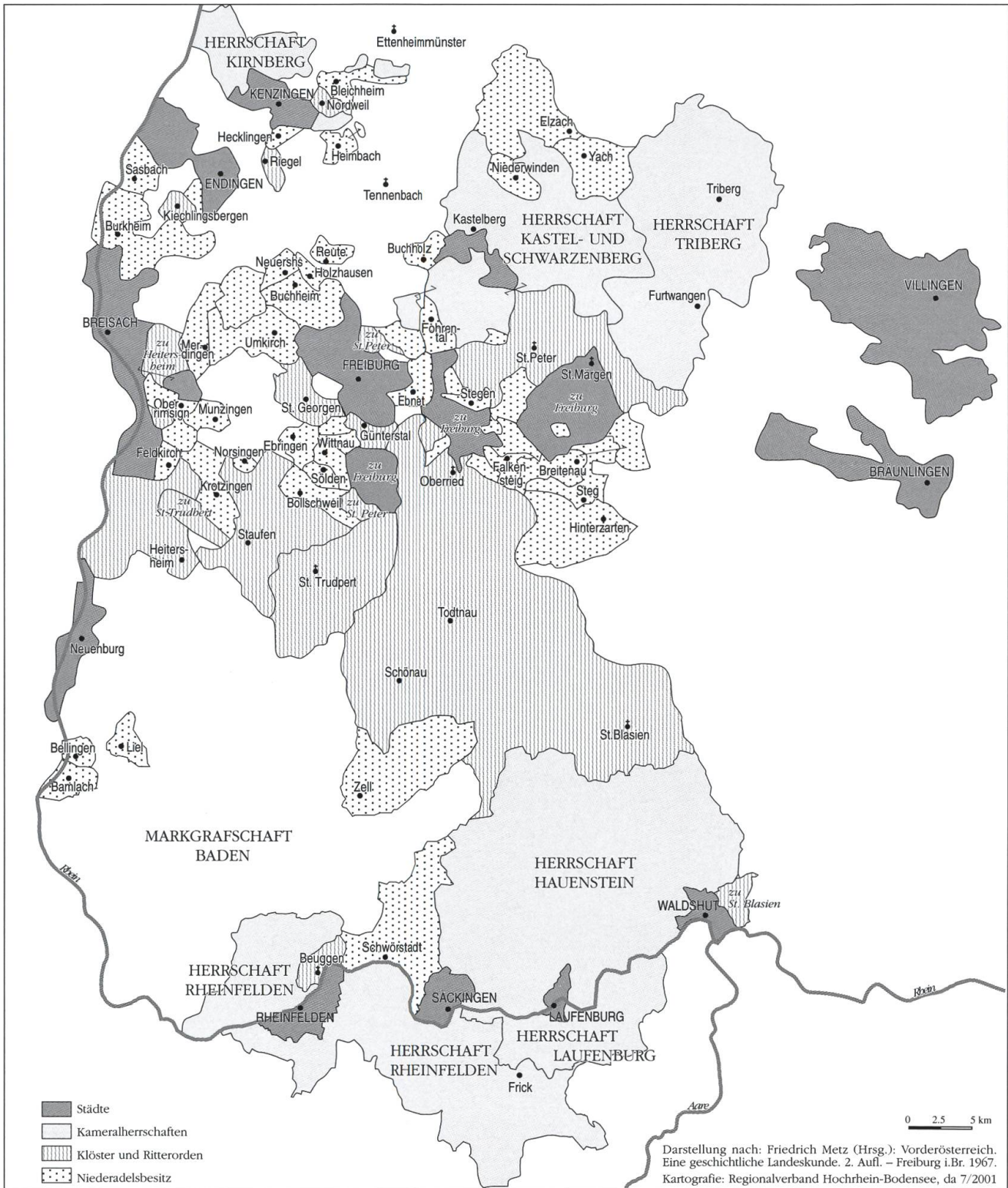
baren Boden fielen und auch auf dem Land positive Wirkungen zeitigten, stiessen die aufgeklärten kirchenpolitischen Erlasse Josephs II. in breiten Teilen der Bevölkerung auf Ablehnung und liessen den Widerstand gegen die Reformen insgesamt wachsen. Erwähnenswert ist die geometrische Landvermessung durch die geschworenen Geometer J. Garny, J. Leimgruber und Josef Fridolin Kunzelmann in den 1770er-Jahren; die noch vorhandenen, erstaunlich genauen Pläne einzelner Gemeinden geben interessante Einblicke in den Siedlungsbau, die Flureinteilung und die Wegenlagen. Im Grunde genommen war Vorderösterreich bereits seit dem Ende des Dreissigjährigen Krieges an den Rand des Besitzes und auch des Interesses der Habsburger geraten. Es war ihnen nicht gelungen, ein einigermaßen geschlossenes und einheitliches Territorium zu schaffen; Vorderösterreich war ein buntes Konglomerat von über 30 Herrschaften geblieben, die – wie schon Erzherzog Ferdinand II. 1570 in einem Schreiben an den Kaiser festgehalten hatte – *nicht aneinander stossen, sie sind durch Heiraten und auf anderem Wege zusammengeklaut und gestuckt*² und von denen die meisten besondere Rechte und Privilegien besaßen. Es ist auch bezeichnend, dass seit dem 16. Jahrhundert kaum je ein Habsburger dieses Gebiet besucht hat oder gar, wenn auch nur zeitweise, hier residiert hätte.³ Entsprechend fehlte ein politisches und gesellschaftliches Zentrum, und abgesehen vom ausgehenden 18. Jahrhundert erinnern nur wenig bauliche Zeugen an die lange Habsburgerzeit. Eine mögliche Preisgabe Vorderösterreichs zeichnete sich schon vor dem Ausbruch der Französischen Revolution ab. Kaiser Joseph II.,

der den Breisgau einmal inkognito besucht hatte, sah in der von Wien weit entfernten, stark zersplitterten und militärisch wie wirtschaftlich schwachen Provinz kaum mehr als eine mögliche Tauschmasse. Die Niederlagen gegen die französischen Heere führten denn auch dazu, dass im Frieden von Campo Formio 1797 und erneut im Frieden von Lunéville von 1801 der Breisgau an den Herzog von Modena abgetreten werden musste und das Fricktal endgültig verloren ging. Im Pressburger Frieden von 1805 wurden unter Napoleons Diktat die ehemaligen österreichischen Gebiete nördlich des Hochrheins unter Baden, Württemberg und Bayern aufgeteilt, und mit der Niederlegung der römisch-deutschen Kaiserkrone durch Kaiser Franz II. am 8. August 1806 zogen sich die Habsburger auch als Reichsoberhaupt aus Südwestdeutschland zurück, wo sie während mehr als sechs Jahrhunderten als bedeutendste Territorialherren eine wichtige Rolle gespielt hatten.

Auch wenn die Untertanen noch längere Zeit eine treue Anhänglichkeit an das Erzhaus bewahrten und insbesondere der Adel auf eine Rückkehr zu Österreich hoffte, war Vorderösterreich in der grossen Politik für Wien letztlich eben doch kaum mehr als – wie es ein enttäuschter Beamter im 18. Jahrhundert mit einem treffenden Bild ausgedrückt hat – *nur die Schwanzfeder des Kaiseradlers*.⁴

Das Gebiet zwischen Jura und Schwarzwald⁵

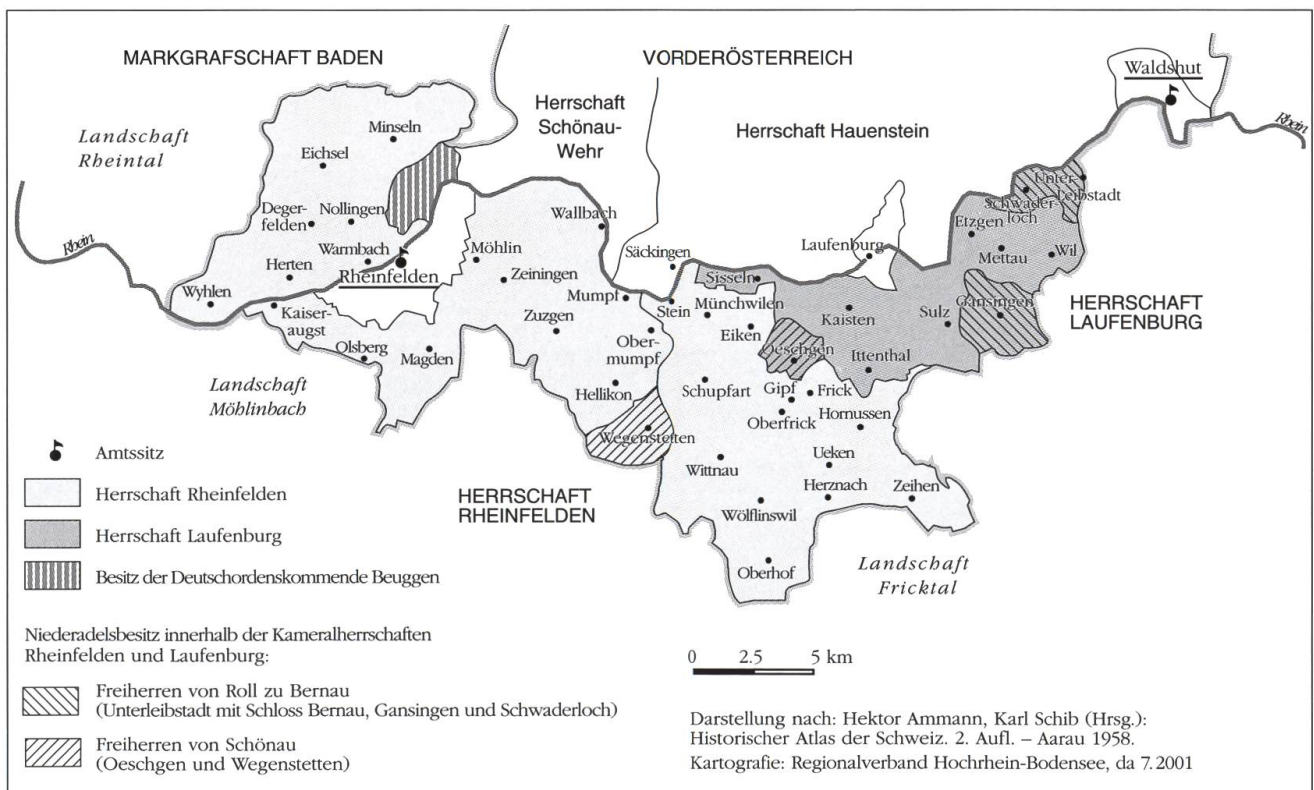
Innerhalb des vorderösterreichischen Breisgaus bildeten die vier Waldstädte am Rhein (Walds-



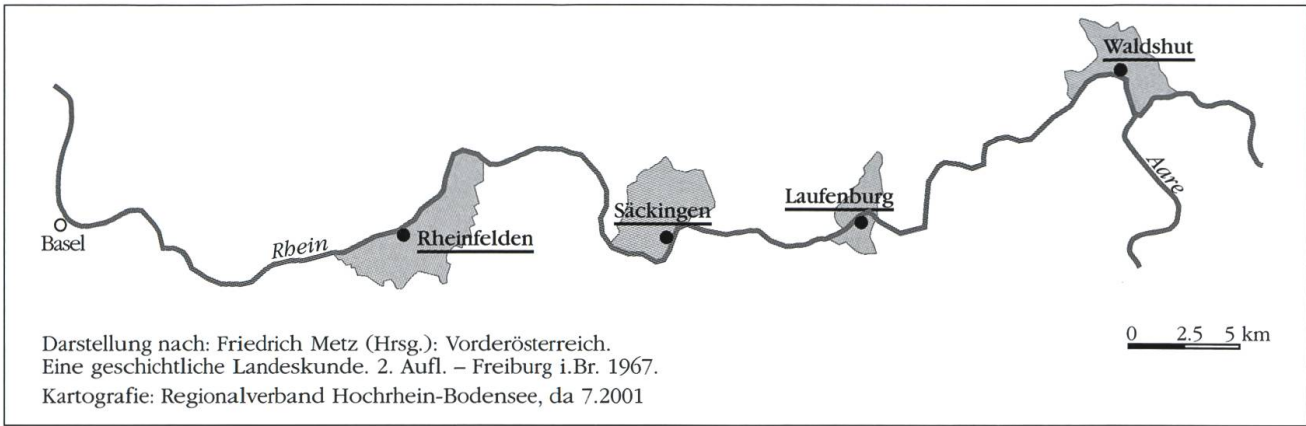
Karte: Der vorderösterreichische Breisgau um 1790.

hut, Laufenburg, Säckingen, Rheinfelden) und die beiden Herrschaften Laufenburg und Rheinfelden einen Verwaltungsbezirk, dem als Vertreter des Landesherrn ein Obervogt mit dem Titel *Obervogt beeder herrschaften Rheinfelden und Laufenburg, auch hauptmann der vier Waldstätten und Schwarzwald am Rhein* vorstand. Neben dem militärischen Oberbefehl über die Städte und Landschaften besass er die Regierungsgewalt und die Gerichtsbarkeit über die beiden Herrschaften. Die vier Städte, deren Bedeutung vor allem auf ihrer strategisch wichtigen Lage beruhte, besaßen weitgehende Selbstverwaltungsrechte. In ständischen Angelegenheiten – z. B. Huldigung gegenüber neuen Herren, Umlegung der Landessteuern,

Aufnahme von Anleihen, militärische Rekrutierungen und Kontributionen sowie Volks- und Viehzählungen – bildeten die genannten Gebiete zusammen mit der Herrschaft Hauenstein das Obere Rheinviertel. Gleich den übrigen vorderösterreichischen Gebieten waren die Besitz- und Herrschaftsverhältnisse auch am Hochrhein sehr unterschiedlich. Bei Besitzerwechseln oder Verpfändungen hatten die Untertanen immer grössten Wert auf die Erhaltung althergebrachter Rechte und Freiheiten gelegt, und in der Regel wurden ihnen diese auch bestätigt. So zeigt sich trotz vereinheitlichender Tendenzen selbst noch im 18. Jahrhundert eine mannigfaltige Durchmischung von landesherrlichen und grundherrlichen



Karte: Die Kameralherrenschaften Rheinfelden und Laufenburg und die weltlichen und geistlichen Dominien.



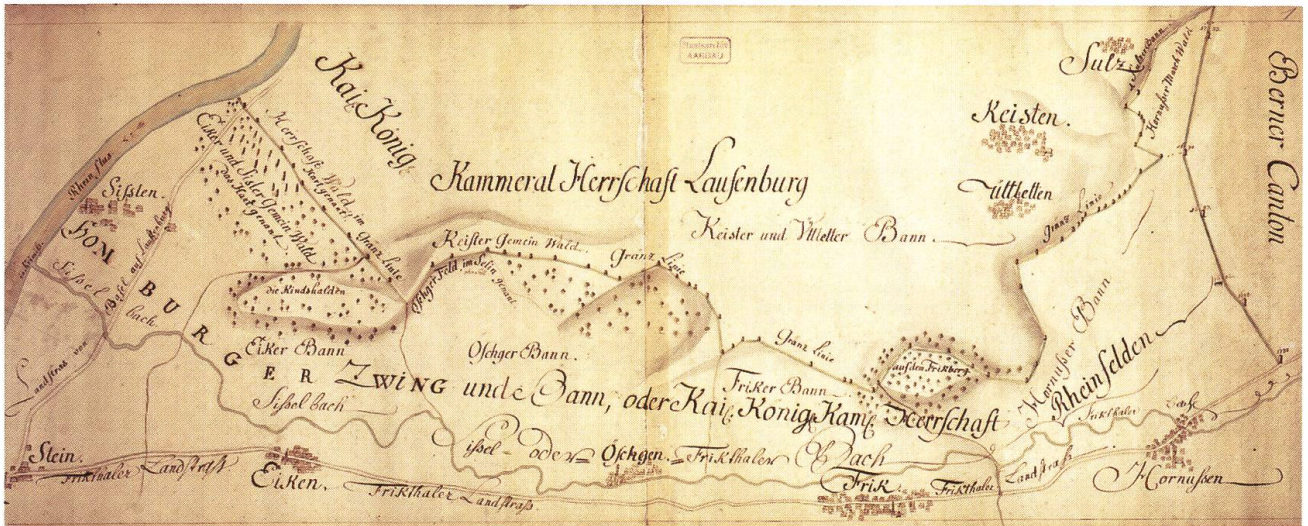
Karte: Die vier Waldstädte am Hochrhein.

Gebieten mit vielfältig abgestuften Rechten. Einerseits gab es die beiden Kameralherrschaften Rheinfelden und Laufenburg, in denen der Landesherr alle Hoheitsrechte, also ungeteilte Verwaltung und Gerichtsbarkeit, besass, andererseits die im Eigentum oder Lehensbesitz von geistlichen oder weltlichen Herren stehenden Dominien, die der landesfürstlichen Hoheit bloss mittelbar unterstanden, in der örtlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit jedoch von ihrem Dorfherrn abhängig waren; aber auch in den Kameralherrschaften finden sich zahlreiche Verflechtungen mit Grund- und Niedergerichtsherrschaften.

Bedeutendster Grundherr zwischen Jura und südlichem Schwarzwald war das fürstliche Damenstift Säckingen mit Herrschaftsrechten in Hornussen, Unterzeihen und Stein sowie in allen Dörfern des Sulzer- und Mettauertals. Die Freiherren von Schönau waren Grund- und Gerichtsherren in Oeschgen, Wegenstetten und Obersäckingen; die Dörfer Karsau, Beuggen und Riedmatt unterstanden der Deutschordeuskommende Beuggen. Die Barone von Roll besaßen die niedergerichtliche Herrschaft in Gansingen, Schwaderloch und Unterleibstadt. Während die säckingischen und von Roll'schen Gemeinden in der Steuerhoheit zum dritten

Wie durch St. A. Säckingen Eingehet hat die Güter Cämmerl Amt Rheinfelden nahegelegte Dörfern, Klein Geldt an zehenden Zinshin.	Kennern mitt. q	Korn Vzlg. q. Eß	Kloppen K. q. Z.	Barben K. q. Z.	Hornen mitt. q.	Wein Ramm off. M. P.	Gelt K. q.	zu geltung alleing gült in d. d. d. d. d. d.
Von zehnung Bodenzins	—	4. 7. —	—	1. 5. —	—	—	4. 30	
Züggern Bodenzins	16. 2	9. 5. —	—	9. 3. —	—	—	4. 28 1/2	
Mümlen Bodenzins	1. 1/2	9. —	2. 4. —	2. 9. —	—	—	7. 28 1/2	
Margen zehend	—	10. 8. —	—	4. 3. —	—	—	—	
Stetten Bodenzins	9. —	12. 6. 1	9. 5. 3	—	—	28. — 18	10. 7.	
Säckel Bodenzins	2. —	2. 8. —	—	—	—	—	—	25.
zobendel	—	8. 8. —	—	8. 8. —	—	—	—	—
Münster Bodenzins	—	1. 9. —	—	1. 3. —	—	—	—	—
Schmal Bodenzins	—	1. 11. —	—	1. 4. —	—	—	—	—
Hornen Bodenzins	90. 1/2	—	—	27. 10. —	3. 2. —	—	20. 47.	
zohend	—	84. —	—	—	—	45. —	—	—
Säckel Bodenzins	—	7. 5. —	—	42. 6. 9	10. 2. 2	—	—	30.
Wettman Bodenzins	6. 1/2	1. —	—	2. —	—	—	—	30.
Lieben Bodenzins	22. 2	55. 8. —	2. 3. —	31. 8. —	—	—	—	7. 20 1/2
Walden Bodenzins	25. —	23. 8. —	—	30. 6. —	—	—	—	10. 40.
Seibersdorf zehend	—	25. —	—	12. 6. —	—	12. —	—	—
	174	383. 4. 1. 14.	3. 24. 11. 9	3. 2. 85. — 18.	66. 47.			

Jährliche Einnahmen des Stiftes Säckingen aus Bodenzinsen und Zehnten im Fricktal, ca. 1775. (Bild: StAAG 6297, 5; Foto: Basler, Aarau CH)



Grenzplan der Kameralherrschaften Laufenburg und Rheinfelden, undatiert, ca. 1780.
(Bild: StAAG, Planarchiv Fricktal; Foto: Basler, Aarau CH)

Stand gehörten und in die Kameralherrschaften integriert waren, zählten die schönauischen Dörfer zum Ritterstand und die Deutschordensgemeinden zum Prälatenstand und standen ausserhalb der Kameralverwaltung. Nach dem k.k. Hof- dann Vorderösterreichischen Landesstellenschematismus und einer Beschreibung des V.ö. Oberen Rheinviertels⁶ aus den 1750er-Jahren ergibt sich übersichtsmässig folgende Gliederung der Kameralherrschaften Rheinfelden und Laufenburg:

Die Kameralherrschaft Rheinfelden zerfiel in drei kleinere Verwaltungsbezirke, die so genannten Obervogteien oder Landschaften Fricktal, Möhlinbach und das rechtsrheinische Rheintal, die ihrerseits folgende Gemeinden oder Vogteien umfassten:

Obervogtei Fricktal:

Frick, Gipf, Oberfrick
Eiken, Schupfart, Obermumpf,
Münchwilen und Stein*
Herznach, Ueken, Oberzeihen
Hornussen*
Unterzeihen*
Wölflinswil, Oberhof CH
Wittnau

Obervogtei Möhlinbach:

Möhlin, Riburg
Niedermumpf, Wallbach CH
Magden, Olsberg
Zeiningen
Zuzgen, Hellikon
Kaiseraugst

Obervogtei Rheintal:

Nollingen, Warmbach
Degerfelden
Herten
Wyhlen
Minseln
Eichsel

Die Kameralherrschaft Laufenburg gliederte sich teilweise in vier Vogteien:

Kaisten, Ittenthal, Sisseln
Sulz*, Obersulz*, Bütz*
Mettau*, Oberhofen*, Etzgen*
Gansingen**, Galten**, Büren**,
Schwaderloch**, Unterleibstadt**

* Grund- und Niedergerichtsherrschaft beim Stift Säckingen
** Dörfer der Freiherren von Roll zu Bernau

Während die grössere Herrschaft Rheinfelden ein eigenes Kameralamt besass, war die Herrschaft Laufenburg, die dem Landesfürsten grösstenteils ja nur mittelbar unterstand, zusammen mit der Grafschaft Hauenstein dem Waldvogteiamt in Waldshut unterstellt. An der Spitze des Kameralamtes Rheinfelden stand ein Oberamtmann, der die Justiz- und Polizeigeschäfte bearbeitete. Der Rentmeister oder Einnnehmer verwaltete die Kasse sowie die Geld- und Naturalgefälle und übte die Aufsicht über das Forst- und Strassenwesen aus; im späten 18. Jahrhundert wurde für die Wälder die Stelle eines k. k. Forstmeisters geschaffen. Der Landschreiber und der Registrator erledigten alle Kanzlei- und Schreibarbeiten. Obwohl also ein gewisses Ressortsystem bestand, mussten doch alle wichtigeren Geschäfte von der ganzen Behörde beraten und entschieden werden. Für jede Landschaft waren wöchentlich zwei Amtstage angesetzt, *wo diejenige unterthanen, welche etwas vor- oder anzubringen gehabt, gegen erlag des gewöhnlichen amtsgelts angehört worden; worüber der obervogt das erste, der amtmann das andere und der einnehmer das dritte votum gefüret, der beysizende landschreiber aber das mehrer votum protocollirt hat.*⁷

Die Obervogteien der Herrschaft Rheinfelden

Gemäss der oben dargestellten Gliederung des Fricktals gab es in der Kameralherrschaft Rheinfelden – anders als in den meisten vorderösterreichischen Gebieten – als zusätzliche mittlere Verwaltungsbezirke zwischen dem Kameralamt und den Gemeinden die drei

Obervogteien oder Landschaften Fricktal, Möhlinbach und Rheintal. An der Spitze standen die Obervogteiverwalter, auch Obervögte der Landschaften genannt, die als ausführendes Organ der Regierung und des Kameralamtes obrigkeitliche Beamte, als Vertreter ihrer Landschaft gegenüber den vorgesetzten Stellen und den Landständen Repräsentanten der Untertanen waren.

Diese Doppelstellung äusserte sich augenfällig schon bei der Wahl. An einer vom Oberamtmann geleiteten Versammlung der Dorfvorgesetzten konnten diese zwei oder drei Kandidaten vorschlagen, und das Kameralamt behielt sich die Bestätigung und Verpflichtung des tauglichsten vor.⁸ Zur Amtseinsetzung musste der neue Beamte einige Tage nach der Wahl vor dem Oberamtmann erscheinen, der ihn über die Rechte und Pflichten unterwies und ihm eine schriftliche Instruktion aushändigte, die er unterschreiben musste. Zum Schluss legte der neue Obervogt den Amtseid ab. Bei der Übergabe der Lade, d. h. des Landschaftsarchivs, wurde in Anwesenheit einiger Dorfvorgesetzter und manchmal auch eines Oberamtvertreters ein Verzeichnis der vorhandenen Schriftstücke aufgenommen und die Rechnungsführung kontrolliert.

Nach der Instruktion für die Obervögte von 1787 waren diese verpflichtet, *des hochloblichen erzhaus von Österreich oberherrlichkeiten, recht und gerechtigkeiten helfen hand zu haben und zu behaupten, nicht weniger aber auch der landschaft und aller deren gemeinden übliche gebräuch und herkommen, auch satz- und ordnungen zu erhalten und davon nichts entziehen, ...darwider nit zu handeln noch gestatten, gehandelt zu werden.*⁹ Zu den obrigkeitlichen

Aufgaben gehörte die Weiterleitung der Befehle und Verordnungen des Kameralamtes an die Gemeindevorgesetzten und die Mitverantwortung, dass den Erlassen auch nachgelebt wurde. Der Obervogt hatte *alles dasjenige, so denen zuwider oder sonst ungehorsamlich gehandelt, desgleichen alle frevel, buessen und besserungen, was strafbar ist und ihme fürkommt, zu beobachten, zu riegen und anzuzeigen.*¹⁰ Als Vertreter der Landschaft war der Obervogt Sprachrohr der Gemeinden gegenüber der Obrigkeit und den Landständen und unterhandelte mit dem Kameralamt oder vereinzelt direkt mit der Regierung in Freiburg. Die Anliegen wurden gewöhnlich in einer Landschaftsversammlung mit den Gemeindevorgesetzten vorbesprochen, und für wichtige Geschäfte erhielt der Obervogt einen Gewaltbrief, d. h. eine Ermächtigung, im Namen der Landschaft Geschäfte oder Verträge abschliessen zu dürfen. Für die Erhaltung der wiederholt strittig gemachten Vertretung an den Ständeversammlungen beriefen sich die Landschaften auf die *von so villen kaysern undt ertzherzogen von Österreich allergnädigst ertheilt undt so oft wider confirmierten privilegiis, welche jura dan insonderheit auch darinnen bestehen, dass wür bis dahin als membra des österreichischen dritten standts reputiert worden undt in dieser qualitet das recht genossen, bey denen gemeinen landtagen zu erscheinen, durch unsere depudatos daselbst sessionem zu nemmen undt unsere vota dergestalten frey undt ohngehindert in allerhand militar- und civilanlagen abzugeben, dass sogar auch dem landesfürstlichen oberambt selbsten hiebey zu assistiern nicht erlaubt gewesen.*¹¹ In einem Bericht von 1761 über die Zustände in der Kameralherrschaft Rheinfelden wird fest-

gehalten: *Wan von Freyburg eine ständische conferenz ausgeschriben werde, so müsse einer aus ihnen 3 vogteyverwalteren daselbst erscheinen und die vorkommende landschaftssachen besorgen; fahls aber eine ausschreibung von dem oberen Rheinviertel geschehe, so erscheinen alle 3 vogtey-verwaltere.*¹² Dass neben den üblichen Steuer- und Militärfragen auch eigentlich politische Geschäfte behandelt wurden, zeigt etwa das Beispiel der Rheinviertel-Konferenz vom 23. Dezember 1738: *Weil man vernommen, herr Euler von Basel arbeithe in Wien für seinen standt, das Frickhthal zu kaufen zu bekommen, wie abermahl dises zu verhindern seye, man sich berathschlaget.*¹³

Zu den besonders verantwortungsvollen Aufgaben der Obervögte zählte die Verwaltung der Landschaftsfinanzen, wozu auch das Steuerwesen gehörte.¹⁴ Die Verlegung der landesherrlichen Steuern auf die Städte und Herrschaften des dritten Standes nahm das drittständische Syndikat in Freiburg vor.¹⁵ Wenn eine Steuer ausgeschrieben wurde, *künden die obervögte denen vögten ihrer underhabenden dorfschaften solche an, undt diese widerumb, mit zuziehung ihrer geschworenen, under denen einlassen eines jeden dorfs nach proportion ihrer gütern und vermögens repartieren können; da dan nach beschehenem einzug der vogt des dorfs so thanes gelt dem obervogt der landschaft und dieser selbiges an seine behörde, wohin es destiniert gewesen, richtig überliffert.*¹⁶ Noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurde die Kontrolle der Rechnungen weitgehend den Untertanen überlassen. In der erwähnten amtlichen Beschreibung des Oberen Rheinviertels heisst es: *Dise drey landtschaften (der Herrschaft Rheinfelden) haben besondere freyheiten undt vorrechte,*

Umlegung der am 18. Juni 1746
 ausgeschriebenen Steuer auf die
 Gemeinden der Landschaft
 Fricktal aufgrund der Anzahl
 Häuser und Haushalte.
 (Bild: StAAG 6331, 1746–1802;
 Foto: Basler, Aarau CH)

Specification

Als in der Landtschaft Frickthal befindlich
 1746, 18. Juni 1746, wie aus dem
 Datum zu sehen ist in dem 18. Juni 1746. und
 25. A. für die Frickthalen.

Ort	Häuser	Haushalte	St. 1/2
Frick	92	117	70
Wald	48	53	35
Waldschopf	40	50	35
Fricken	60	83	57
Waldschopf	48	54	32
Waldschopf	43	56	21
Wald	17	20	14
Waldschopf	14	20	15
Waldschopf	60	78	53
Waldschopf	60	53	53
Waldschopf	48	60	24
Waldschopf	22	23	29
Waldschopf	10	15	10
Waldschopf	22	27	22
Waldschopf	10	10	18
Waldschopf	68	87	53
Waldschopf	58	51	26
Waldschopf	28	40	26
Summe			740, 935, 600

Als die Frickthalen
 in S. Frickthalen
 und alle diese Frickthalen sind, und alle diese Frickthalen
 die Frickthalen sind, und alle diese Frickthalen sind.

Joh. Peter Frickthalen
 1746, 18. Juni 1746
 25. A. für die Frickthalen

administriren die collectation, ziehen die aus-
 geschriebene monethgelter selbst ein undt geben
 under sich selbst rechnung über die einnahm
 undt ausgab der eingezogene gelter, einzig mit
 zuezug ein undt anderer privaten aus den
 gemeindten, ohne beyseyn ihres oberamts.¹⁷
 Gleich wie die Steuern wurden auch die Mi-
 litärleistungen repartiert. Naturallieferungen
 wie Fuhren, Holz, Stroh, Mann- und Pferd-
 portionen wurden wie selbe von den löblichen
 herre landständen ausgeschriben... hernach auf
 jede gemeind nach dem steuerfuss verlegt.¹⁸ Heik-

ler war die Zuteilung der von den Ständen be-
 willigten Rekruten auf die einzelnen Land-
 schaften und Dörfer. Für die Aushebungen,
 bei denen ein Chirurgus oder ehemaliger Feld-
 scherer aus der Gegend und manchmal ein
 Werbungsgefrierer anwesend waren, wünsch-
 ten die Obervögte oft die Präsenz eines Vertre-
 ters des Oberamtes, der ihnen den Rücken
 stärkte. Wie die ärztliche Musterung vonstat-
 ten ging, lässt sich aus den Protokollen erah-
 nen, z. B. hat ein dick hals und 4 zahn zu wenig
 oder thut roth harnen und fehlen 7 zahn.¹⁹

Schon bevor unter Kaiser Joseph II. 1786 das Konskriptionssystem auch in Vorderösterreich eingeführt wurde, konnten die vorgeschriebenen Kontingente nicht immer ohne List oder Zwang gestellt werden. Oft wurde auch gewürfelt, z. B. 1794 in Gansingen: *Nachdem die abmessung der jungen mannschaft vorüber gegangen ware, so wurde zum spiele geschritten mit zwei würfeln, in gegenwart des ehrsamen gerichtts.*²⁰ Immer wieder wurden die Rekrutierungen auch dazu benützt, missliebige Personen abzuschieben, z. B.: *Wird auf ansuchen des ortsgericht zu Nollingen wegen schlechter auführung, sauferey, verlassung seines weibs, im falle derselbe zum feuergewehr untauglich seyn sollte, zum militarfuhrwesen und wo möglich zu einem stuckknecht gestellt.*²¹ 1789 baten die drei Landschaften, vor weiteren Aushebungen verschont zu werden, sie hätten in den letzten ein- einhalb Jahren bereits so viele Rekruten stellen müssen, *so dass bereits schon der kern der jungen mannschaft bei dem militär sich befindet*, was unabsehbare Folgen für die Wirtschaft habe. Da sich die Ausgehobenen oft in die nahe Schweiz absetzten, müsse dann der Nachmann einrücken, womit gleich zwei Arbeitskräfte verloren gingen.²² Einige versuchten es auf diskretere Weise; Johann Liechtin von Riburg liess sich bei der Rekrutierung von 1797 vernehmen: *Wann ich rekrut werden sollte, so will ich ebender 3 oder 4 louisd'ors fahren lassen; auf dieses sagte herr oberamtmann von Biermann: «Was will er mit diesem gelde machen?» Der obervogt Waldmeyer erwiederte aber zu verhütung aller unschicklichkeiten, er werde es den kapuzinern zu heiligen messen geben wollen. Dem ohngeachtet war Liechtin noch nicht beruhiget, strich immer um H. oberamtmann herum und wollte ihm mit*

*gewalt ein grossen thaler in hosensack stecken.*²³ Führungsaufgaben hatte der Obervogt auch bei der Landmiliz, einer Art Landsturm, der in Notzeiten auf Befehl des Landesherrn zur Verteidigung der engeren Heimat eingesetzt werden konnte. Der Obervogt war verantwortlich für die landschaftsweise durchgeführte Musterrung und die Kontrolle der selbst beschafften Ausrüstung der Milizen und hatte diese zu jährlichen Schiessübungen aufzubieten. Bei einem der letzten Einsätze der Landmiliz im Österreichischen Erbfolgekrieg musste der Rheinfelder Landfahnen 428 Mann und der Hauensteiner 572 Mann zur Verstärkung der Freiburger Garnison stellen. Der Fricktaler Obervogt Benedict Scherenberger von Frick schrieb am 10. April 1743 als *Landfahnen hauptman* an das Kameralamt Rheinfelden, seine Milizen seien *sehr missvergnüegt, weilien die Hauensteiner den ihrigen täglich 4 kr. zu denen 9 kr., so Ihro Majestät unser allergnädigste königin gibt, auf die portion zulag geben* – worauf sich das Amt erweichen liess, mindestens 3 kr. pro Tag zu gewähren.²⁴ Schliesslich seien noch zwei Aufgaben der Obervögte erwähnt: Seit der Gründung der Landständischen Feuersozietät 1764 führten sie das Feuersozietätskataster und waren verantwortlich für die rechtzeitige Entrichtung der Prämien sowie, zusammen mit unparteiischen Schatzmännern aus dem Dorf und einem Maurer als Fachmann, für die Schätzung der Schäden bei Brandfällen. Als der junge Kanton Aargau 1806 die staatliche Feuerversicherung einführte, wies der fricktalische Grossratsreferent mit Stolz darauf hin, dass dies ein Werk der grossen Kaiserin Maria Theresia sei, die nichts unterlassen habe, *was ihren*

Gemeinde Wylhen		Klassen									
Anzahl der Einwohner		1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse	6. Klasse	7. Klasse	8. Klasse	9. Klasse	10. Klasse
4. Ganze Bauernschaft	32										
19. halbe Bauernschaft		76									
21. Kleinhäuser			42								
35. G. Bauernschaft					61						
28. Kleine Bauernschaft						42					
50. Kleine Bauernschaft							50				
18. Bauernschaft								4	50		
22. Bauernschaft										4	24

Klassifikation der Einwohner von Wylhen in der Landschaft Rheintal nach ihrem Besitz, 1756/57.
 (Bild: StAAG 6297, 2; Foto: Basler, Aarau CH)

getreuen und lieben Untertanen nützlich und gedeihlich sein konnte.²⁵ Im Auftrag der Landstände führten die Obervogteiverwalter auch die Volkszählungen, die sog. Seelenbeschreibungen, und die Viehzählungen durch, die bei den im josephinischen Zeitalter blühenden Kameralwissenschaften einen breiten Raum einnahmen.

Die Gemeinden und ihre Beamten

Die Gemeinden oder Vogteien als unterste Verwaltungseinheiten bestanden aus einem oder mehreren Dörfern; in der Herrschaft Laufenburg umfassten sie ganze Talschaften. Ihrem Ursprung und Wesen nach war die Dorfgemeinde eine Genossenschaft, und dieser Wesenszug, der sich in ländlichen Verhältnissen naturgemäss viel stärker auswirkte als in der Stadt, erhielt sich bis zur Französischen Revolution. Auch wenn der genossenschaftliche Gedanke verbindend und einigend wirkte, gab es innerhalb der Dorfbevölkerung doch vielfältige Gruppierungen und Abstufungen in

rechtlicher und sozialer Hinsicht. So bestand nicht nur ein Dualismus zwischen Bürgern und Hintersassen oder zwischen alteingesessenen und neuzugezogenen Familien, sondern vor allem auch eine Abstufung nach dem Besitz an Haus, Hof, Land und Vieh.

Die Vollbauern, die mit einem ganzen Zug, d. h. mit vier Haupt, fuhren und annähernd die Hälfte des bebauten Bodens bewirtschafteten, bildeten zusammen mit den Wirten und Müllern eine eigentliche Dorfaristokratie, die fast immer die wichtigsten Dorfbeamten stellte. Die Halbbauern besaßen die gleiche Rechtsstellung, aber ihr Besitz war geringer. Die Tauner, die gewöhnlich ein kleines Haus oder einen Hausteil, aber nur wenig oder gar kein Land besaßen, waren zahlenmässig fast überall die stärkste Bevölkerungsgruppe. Obwohl sie ebenfalls eingesessene Bürger waren und die üblichen Steuern und Dienste leisteten, war ihr Mitspracherecht gering, ebenso der Anteil an Wald und Weide, weil nur so viel Vieh auf die gemeine Weide getrieben werden durfte, wie man überwintern konnte. Die Hin-

tersassen als kleinste Gruppe waren rechtlich deutlich schlechter gestellt. Sie benötigten für ihren Aufenthalt eine Bewilligung des Amtes und der Gemeinde und hatten ein jährliches Schutzgeld zu entrichten. Damit erwarben sie jedoch kein Anrecht auf Anteil am Gemeindegut oder Benützung der Allmend, sondern hatten der Gemeinde pro Stück Vieh Gebühren zu bezahlen. Bei Klagen oder drohender Verarmung konnten die Hintersassen ausgewiesen werden.

Bei der Aufnahme von neuen Bürgern waren die Gemeinden sehr zurückhaltend, weil sie wenig Interesse daran hatten, die Zahl der Nutzniesser an Wald und Weide zu vergrößern, und bei Handwerkern spielte zudem die Angst vor unerwünschter Konkurrenz mit. Die allmähliche Abwälzung des Armenwesens von kirchlichen Institutionen auf die Gemeinden – was übrigens auf lange Sicht wesentlich zur Entstehung des Heimatrechts beitrug – war ein weiterer Grund zur Zurückhaltung. Zum Erschweren des Einzugs wurden die üblichen Mittel angewendet: Erhöhung der Einkaufsgebühren, Verschärfung der Bestimmungen über das notwendige Vermögen, Erschwerung der Möglichkeit, neue Häuser zu bauen, und erhöhte Anforderungen an den Leumund. Dass unbefriedigende Auskünfte zur Ablehnung eines Aufnahmegesuchs führen konnten, musste Joseph Büttiker aus Flumenthal 1794 erfahren; er hatte sich *mit der höchst gefährlichen winkelschreiberey* abgegeben und war zudem *wegen öffentlich ausgestrauten jacobinischen reden* arretiert worden.²⁶

Da das Gemeindebürgerrecht in der Regel mit dem Landbürgerrecht verbunden war, musste auch die Zustimmung des Kameralamtes und

der Regierung eingeholt werden. Wenn diese jedoch allzu entgegenkommend waren, wussten sich die Gemeinden durchaus zu wehren, wie beispielsweise 1709, als die drei fricktalischen Obervogteiverwalter eine Beschwerde an das Gubernium in Innsbruck richteten, worauf die Freiburger Regierung von dort den Befehl erhielt, *obigen beambten zu Rheinfelden in unserem namen gemess aufzutragen, dass selbe fürohin ohne vorwissen und einwilligung der gemeindten kheinen burger mehr an und aufnehmen, minder auftringen.*²⁷ 1731 verlangten die Gemeindevorgesetzten der Herrschaft Rheinfelden in einer Eingabe, dass einheiratende fremde Frauen einen amtlichen Schein über ehrliche Geburt und Wohlverhalten sowie eine Bescheinigung über ein Vermögen von mindestens 200 Gulden oder eine entsprechende Anwartschaft vorweisen sollten, *alldieweilen vihle ledig oder verwittibte burger..., da sie sich verheurathen wollen, ehrliche töchteren im landt sitzen lassen und hingegen mehrentheils ohnbemittelte frembde weiber ins dorf bringen, welche neben erzeugeten kinden der gemeindt in vihlen stuckh mit endtfrembden oder bettlen beschwährlich und theils unerträglich fallen.*²⁸

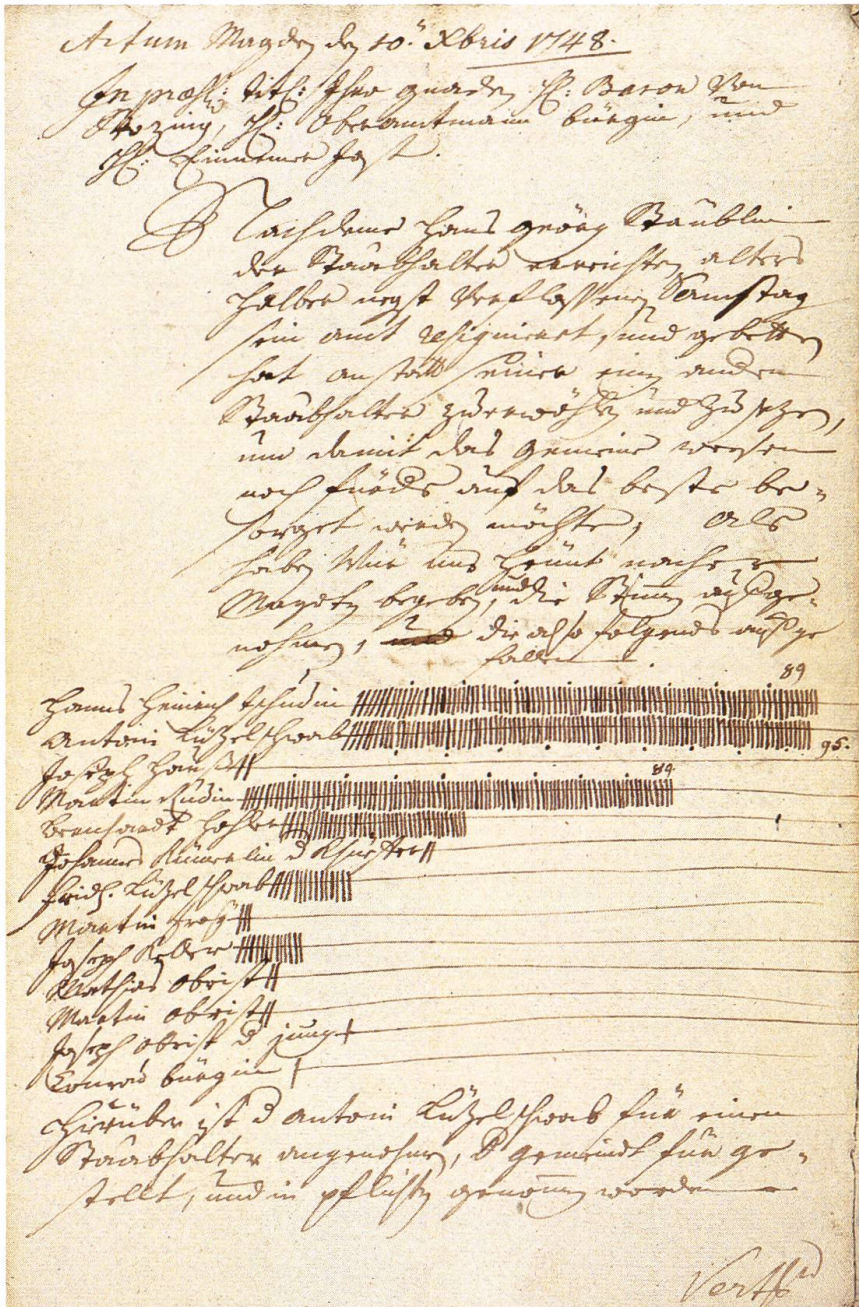
Als Ganzes trat die Gemeinde am deutlichsten in der Gemeindeversammlung in Erscheinung. Unter dem Vorsitz des Vogtes, der die Versammlungen aus eigener Befugnis einberief, berieten und beschlossen die Bürger über alle Angelegenheiten des Dorfes. Neben Wahlgeschäften, auf die später bei der Beschreibung der Ämter eingegangen wird, und der Kontrolle über die Gemeindefinanzen nahm die Regelung von innerdörflichen und wirtschaftlichen Fragen den breitesten Raum ein. Dabei spielten die Dorfordnungen, in denen das Ge-

wohnheitsrecht festgehalten war, eine wichtige Rolle. Ein besonders schönes Beispiel ist das Fricker Dorfrecht von 1730, ein währschafter Pergamentband von gut achtzig Blättern, der uns erschöpfende Auskunft über alle Belange der dörflichen Verwaltung und Wirtschaft gibt. Auch wenn die Gemeinden sehr darauf bedacht waren, ihre Angelegenheiten möglichst selbstständig zu regeln, anerkannten sie andererseits aber auch die Verpflichtungen gegenüber der Obrigkeit und hielten diese ebenfalls in ihren Satzungen fest. Im Fricker Dorfrecht lesen wir beispielsweise: *Ao 1704, den 17. July, ist ein gemeindt gehalten worden wegen dem zehenden, weillen so eine missordnung bis dahero geschehen.* Und über die dabei beschlossene Ordnung heisst es: *Wan ein oder der andtere burger darwider thette, solle einer gnedigen obrigkeith 27 pfund straf geben, und von der gemeindt solle ihm feuer und licht, won undt weydt verbothen werden, bis dass er der gemeindt ein vermögen thueth.*²⁹ Indem man solche Regelungen der Strafgewalt der Obrigkeit unterstellte, erhöhte man ihre Rechtskraft und sicherte sich Rückendeckung gegen widerpenstige Dorfgenossen, die sich von der verhältnismässig bescheidenen Strafgewalt der Gemeinde nicht abschrecken liessen. Zu den wichtigsten Geschäften der Gemeindeversammlung gehörte die Abnahme der Gemeinderechnung. An diesen Versammlungen, bei denen der Vogt über alle Einnahmen und Ausgaben eines Jahres Rechenschaft ablegen und die entsprechenden Belege vorweisen musste, ging es nicht selten äusserst heftig zu. Bei jedem Posten konnte Einsprache erhoben werden; ein wachsames Auge hatte man vor allem auf die Spesen der Vorgesetzten. *Gar gross*

und unüze zehrungen zum nachtheil für das gemeine wesen und versäumte Rechnungslegungen führten 1761 denn auch zum Vorschlag, dass *die staabhalter und geschwohrne die jährlich zu geben habende rechnungen dem oberamt zur revision einbringen müessten.*³⁰ Und 1765 befahl die Regierung, dass das Amt *die gemeinds- und landschaftsrechnungen nicht ohnerörteret auf sich erligen zu lassen, sondern von zeit zu zeit ordnungsgemäss zu revidiren und zu ajustiren habe.*³¹ Fortan dürfte es kaum mehr möglich gewesen sein, dass ein Vorgesetzter seiner Gemeinde volle 16 Jahre keine Abrechnung vorlegte, wie das 1761 vom Mumpfer Vogt festgestellt worden war.³²

Der gemeine Besitz war teilweise recht ansehnlich. Gemeindeland, das nicht als Weide gebraucht wurde, war häufig verpachtet; ein Teil wurde gewissen Dorfbeamten oder den Wuchertierhaltern zur Nutzung überlassen. Den grössten Teil des Gemeindebesitzes machten fast überall die Wälder aus, und aus dem Holzverkauf resultierten zeitweise beträchtliche Einnahmen. Soweit diese nicht zur Deckung von Ausgaben gebraucht wurden, erhielten die Bürger einen Anteil, dessen Höhe sich offenbar nach den Steuerleistungen richtete. Jedenfalls schrieb der Wölflinswiler Stabhalter 1789 zu einer Steuerbeschwerde des Müllers Josef Treier: *Wenn die gemeind, was hie und da geschieht, für mehrere 100 fl. Holz verkauft, so bezieht der müller von dem diesfälligen nutzen nicht nur seinen bürgertheil, sondern nach dem verhältnis, nach welchem er steuer bezahlt.*³³

Neben den landesherrlichen Steuern erhoben die Gemeinden regelmässig Steuern für die eigenen Bedürfnisse. Massgebend für die



Protokoll der Stabhalterwahl
in Magden CH vom
10. Dezember 1748.
(Bild: StAAG 6545, 2;
Foto: Basler, Aarau CH)

Steuereinschätzung, welche der Vogt mit den Geschworenen zusammen vornahm, waren die grundstücke und gewerber mit genauer und gewissenhafter berücksichtigung der qualitaet der güter und des von einem gewerb dem eigenthümer abwerfenden nutzens.³⁴ Das Steuerbuch wurde vom Vogt geführt, den Einzug besorgten die Geschworenen. Wenn die Einnahmen aus Steuern, Bussen und dem Ertrag des Gemeindegutes zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichten, blieb oft kein anderer Ausweg, als Anleihen aufzunehmen, was vor allem in Kriegszeiten der Fall war. 1758 schrieb das Ka-

meralamt Rheinfelden an die Regierung: Seynd im ambt gar wenig active capitalisten aussert denen stiftern... Hinentgegen wimmet es von passiv capitalisten; nemblichen das ganze Frickhthal ist ein erstaunliches quantum in das Berner und Solothurner gebieth schuldig, Möhlinbach und sonderheithlich das Rheinthal mit kuttlen und därm nacher Basel und in das Basler gebieth verhaftet.³⁵

Der Vogt oder Stabhalter

Als Repräsentant der Gemeinde und Vollziehungsbeamter der Obrigkeit war der Vogt oder

Stabhalter der höchste genossenschaftliche Beamte der Gemeinde und zugleich das unterste herrschaftliche Organ. Die Zeichen der Vogtgewalt waren der Gerichtsstab, die Schlüssel zur Gemeindelade und das Siegel, sofern die Gemeinde eines besass. Die Wahlen fanden in einem Wirtshaus oder im Freien statt – häufig am Sonntag nach dem Gottesdienst – und wurden vom Oberamtmann geleitet. Über das Verfahren berichtet ein 1761 vom Kameralamt verfasster Aufsatz, wie ehedessen die herrschaft Rheinfelden guberniert worden: *Wann ein vogt oder staabhalter mit todt abgegangen, seynd von der gemeind, nemlich von einem jeden burgerlichen insass, 2 oder 3 vorgeschlagen, als dann derjenige, welcher am meisten vota gehabt oder sonsten von dem amt am tauglichsten geachtet, darzu ernannt, der ganzen gemeind vorgestellt, von dem ganzen amt in die handgelübt genomen und darauf durch den vorsizenden beamten in würckliche pflicht genomen worden.*³⁶

Die Vereidigung und Verpflichtung wurde wie bei den Obervogteiverwaltern etwa eine halbe Woche später im Kameralamt vorgenommen. Periodische Wiederwahlen gab es nicht; mit der Vereidigung erhielt der Vogt seine Vollmachten auf Lebenszeit. Wie schon erwähnt, stellten in den meisten Gemeinden einige wenige vermögende Familien die Vögte, so dass man von eigentlichen Vogtdynastien sprechen kann. Bedeutend weniger, als wir es vielleicht erwarten würden, versuchten die Bürger, diesen einflussreichen Familien ihre Machtstellung streitig zu machen. Einzig Wirte waren gemäss wiederholter Weisung vom Stabhalterdienst ausgeschlossen; wenn die Regierung dennoch Ausnahmen gestattete, wie beispielsweise 1740 in Wölflinswil, stellte sie die Be-

*dingung, dass die jeweilige gerichtshandlung und zöhrung wechselweis in beeden dortig wüirthshäusern beschehen, denen geschwohrnen undt andern gemeindtsdienern aber das gebührendte in gelt, so sie, wo selbe wollen, verzehren mögen, geschöpft werden solle.*³⁷

Im Auftrag der Obrigkeit war der Vogt für den Vollzug aller amtlichen Befehle und Verordnungen verantwortlich und hatte dem Kameralamt über alle wichtigen Ereignisse – Todes- und Unglücksfälle, Feuersbrünste, Überschwemmungen, Wetterschäden, ansteckende Krankheiten, Viehseuchen, Kriegsschäden usw. – Bericht zu erstatten. Er war im weitesten Sinne Hüter der dörflichen Friedens- und Rechtsordnung. Eine Instruktion von Stein nennt folgende Aufgaben: *Soll er über die allgemeine leibs- und guttsicherheit sowohl in der gemeind als in dem feld wachsames auge tragen, besonders aber auch in absicht der feuer- und geburtshilfe, waschanstalten und über gute ordnung in den wirthshäusern, auch vorzüglich über kirchen-, schul- und erziehungssachen möglichst sorgen. Hat er unpartheyische fürsorg für jeden ortsgenossen und gerichtsuntergebenen ohne ausnahm, in was immer für angelegenheiten, zu tragen.*³⁸ Zur Feuerordnung präzisiert die Instruktion für den Vogt im Sulztal von 1780: *Im herbst und frühjahr sind die feuerstädte mit denen geschwohrenen, mauerer- und zimmerleuten zu visitieren, die schadhafte aufzumerken, dem amt zu übergeben und, wenn keine nahe gefahr ersichtlich, die verbesserung anzuordnen; die gefährliche aber zu feuern unter 5 rsthlr. strafe einbieten oder gleich zusammen schlagen zu lassen... Auch soll der vogt achtgeben, dass mann nicht mit dem taback schmauchen, sonderbahr bey dem trasch- und futteranmachen, unvorsichtig umgehe.*³⁹ Der

Wachtdienst, zu dem auch die Aufsicht über die Wirtshäuser gehörte, war in den meisten Gemeinden nach einem bestimmten Turnus, der so genannten Kehri organisiert; nach der Fricker Dorfordnung waren die Wächter mit *ober- undt undtergewehr ordentlich versehen*. Im Schulwesen, dem erst seit den 1770er-Jahren grössere Bedeutung beigemessen wurde, hatte der Vogt dafür zu sorgen, dass die Gemeinde einen Schulraum zur Verfügung stellte und einen Beitrag an die Kosten für Schulbücher und Lehrerbesoldung bezahlte.

Zum Schutze der wahren Religion hatte der Vogt *genau- und fleissigste obacht zu tragen, dass keine frembde kezerische secten... einreissen, sondern allezeit mit der gemeindt der allein seeligmachenden römisch-catholischen kirchen zugehan zu verbleiben*.⁴⁰ Für die Verwaltung des Kirchengutes und der kirchlichen Gefälle gab es in jeder Gemeinde einen oder mehrere Kirchmeier; die Vertretung der Vogtei als Kirchgemeinde gegenüber dem Kollator und den Regierungsstellen oblag jedoch dem Vogt. Am meisten hatte er in kirchlichen Geschäften zu tun, wenn ein Kirchenbau oder Renovationsarbeiten anstanden; dabei gab es immer harte Kämpfe mit den Kollatoren und Zehntherren um die Höhe ihrer Beiträge auszufechten. Nach altem Herkommen unterhielt die Gemeinde das Schiff, der Kollator den Chor.

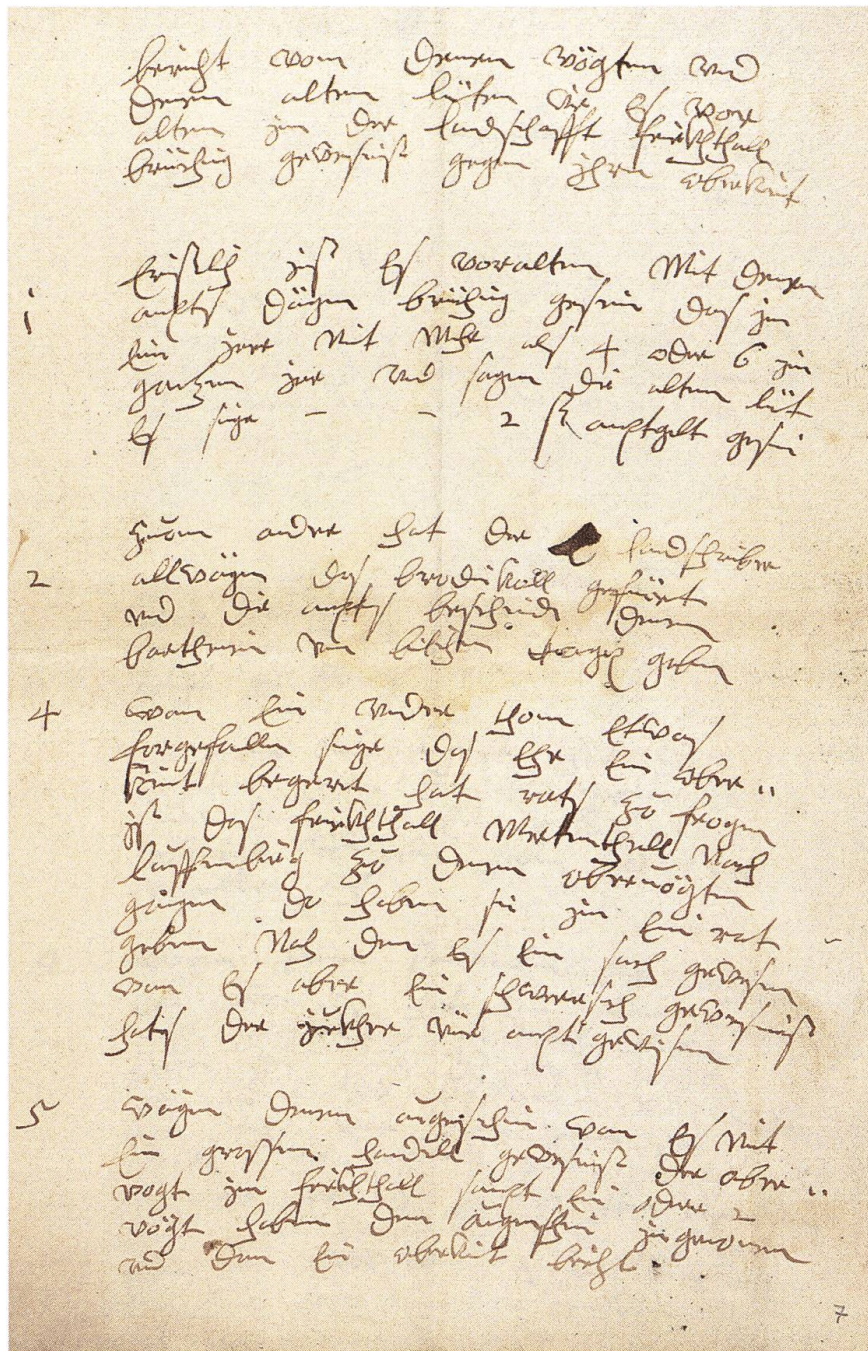
Mit den Geschworenen und dem Bannwart zusammen übte der Vogt die Kontrolle über die Einhaltung der Flur- und Waldordnung aus. Mehrmals im Jahr wurden Augenscheine vorgenommen, und bei Schadenfällen, z. B. durch weidendes Vieh, legten sie den Ersatz fest. Weitere Leitungsaufgaben hatte der Vogt beim Ge-

meinwerk und bei den von der Herrschaft befohlenen Frondiensten.

Gegen nachlässige oder widerstrebende Dorfgemossen legte der Vogt die niederen – und wenn diese nicht verfangen – die hohen oder herrschaftlichen Gebote an. Die verfallenden Gelder zog entweder er oder der Bannwart ein; im Saumfall waren *sie durch Pfand oder executive einzutreiben*. Während die Vögte früher eine gewisse Strafgewalt besessen hatten, durften sie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht mehr ohne vorherige Anzeige an das Amt strafen. Als im Sommer 1776 der Pfarrer von Magden dem Stabhalter meldete, die Anna Stäublin sei *zu Büren im Solothurner gebieth zu einem kerl gelegen und habe sich sonsten ärgerlich aufgeführt*, liess der Vogt dem Mädchen auf öffentlichem Platz durch den Bannwart 15 Taten verabreichen. Als der Fall in Rheinfelden ruchbar wurde, brummte das Amt dem Vogt und einem Geschworenen zehn Pfund Busse auf, weil sie *ohne vorwissen des oberamtes das mädel mit einer öffentlichen straf belegt haben*.⁴¹

Für ihre Tätigkeit erhielten die Vögte eine verhältnismässig bescheidene Barbesoldung, die je nach Gemeinde 10 bis 30 Gulden betrug. Bedeutend mehr machten die Entschädigungen für besondere Verrichtungen wie Augenscheine, Gerichtstage usw. und zahlreiche Vergünstigungen aus. 1758 schrieb der Rheinfelder Rentmeister an die Regierung, die Vögte hätten bisher *doppelte holtzportion genossen, kein hüenergelt bezahlt, sind frey von frohndiensten, wacht, auch grossentheils von dem monatgelt, so ein beträchtliches ausmacht, beziehen mit denen geschwohrnen den lohn von dessen einzug...; von ganten, theillungen und anderen geschäften*

Bericht von denen vögten
und denen alten lüten, wie es vor
altem in der landschaft frickthal
brüchig gewesen ist gegen ihre
obrigkeit von 1679.
(Bild: StAAG 6527, 2;
Foto: Basler, Aarau CH)



haben sie ihre diaeten und in schuldsachen das
bottgelt. Uns ist ohnmöglich, alle deren vorthelle
zu benamsen, weilen die gemeindrechnungen von
dem amt bishin weder revidirt noch ratificirt
worden, welch übles herkommen denen meisten
vorgesetzten allschon die impression gemacht, die-
se libertinage seye ein stuk ihrer hergebrachten
freyheit und mit recht nicht von ihnen zu begeh-
ren.⁴² Die Regierung wagte es aber nicht, Re-
medur zu schaffen – nicht einmal gegenüber
den Gemeindevorgesetzten der Landschaft
Fricktal, die zusätzlich die so genannten Vogt-

garben bezogen und sich dabei auf ein von den
Grafen von Homburg 1413 (!) zugesichertes
Privileg beriefen.⁴³

Die Geschworenen

Die Geschworenen wurden von den Gemein-
den selbstständig ernannt, entweder in der Ge-
meindeversammlung durch das gemeine mer⁴⁴
oder – vor allem in den stiftischen Gemeinden
– vom Vogt auf Vorschlag der abtretenden
Geschworenen. Die Verpflichtung und Verei-
digung nahm der Oberamtmann vor. Wie bei

der Wahl bestanden auch bezüglich der Amtsdauer keine einheitlichen Verhältnisse. In der Landschaft Fricktal wurden *in jeder gemeindt neue alljährlich gemacht*,⁴⁵ in anderen Gemeinden dauerte die Amtszeit zwei Jahre, und Olsberg berichtete 1797, der Geschworene bleibe im Amt, *so lang er kan oder so lang, dass er der gemeint anständig ist*.⁴⁶

Die Zahl der Geschworenen richtete sich nach der Grösse der Vogtei bzw. der Anzahl Dörfer, die unter einem Stab vereinigt waren. Während die Hauptdörfer zwei oder drei Geschworene besitzen konnten, hatte jedes Nebendorf mindestens einen Geschworenen, der hier zugleich als Stellvertreter des Vogtes amtierte. Die Amtsinhaber bezogen keine feste Besoldung, sondern erhielten Entschädigungen für die einzelnen Amtsverrichtungen. Beim Steuereinzug durften sie von jedem Gulden einen Kreuzer behalten, und nach dem Fricker Dorfrecht bezogen sie auch einen Teil der niederen Bussen und Strafen, was vermutlich nicht ohne Auswirkungen auf die Straffreudigkeit blieb.

Von den Aufgaben der Geschworenen als Gehilfen und Stellvertreter des Vogtes wurden einige schon beim Steuerwesen und bei der Verwaltung des Gemeindeeigentums genannt. Einer der Geschworenen amtierte als Säckelmeister. Der grösste Teil ihrer Tätigkeit erstreckte sich auf wirtschaftliche und genossenschaftliche Angelegenheiten. In ihren Verantwortungsbereich fielen Weg und Steg, Brunnen und Wasser. Reparaturen und Neubauten wurden unter ihrer Leitung im Gemeinwerk ausgeführt, zu dem sie aufbieten und Säumige büssen konnten. Wie genau die Gemeinden die wirtschaftlichen Belange geregelt hatten, ersehen wir aus der mehrfach zitierten Fricker

Dorfordnung, die über das Hagen, um nur ein Beispiel zu nennen, Folgendes ausführt: *Die gebott wegen des hagens werden vierzehnen tag vor Georgii angelegt, under welcher zeit der banwart solche erstlich a drey schilling, zum andern a sechs schilling undt zum dritten a neun schilling anlegen soll. Nachgehendts sollen die geschworne in dem ganzen bahn die hääg besichtigen, undt wann ein oder mehr seinen haag nicht gemacht hette, soll er für jeden haag drey rappen der gemeind verbessern. Hernach solle der banwart allen denen jenigen, so ihre hääg nicht gemacht haben, ansagen, dass sie solche selbigen oder den nachfolgendten tag machen; undt wann solches nicht beschehen undt die geschworene die hääg schätzen, so solle ein jeder von jedem haag, der nicht gemacht ist, undt wann er schon gemacht, aber nicht wehrhaft befunden wirdt, drey schilling strafgeben und der banwart den ungültig befundenen haag niederzueressen macht haben. Undt wan der undterthan gleichwohl den haag nicht wehrhaft machet, ist er neun schilling der gemeindt in der straf; wann aber dis alles nichts verfanget, soll mann ihme pfandt ausführen undt die herrschaftsgebott anlegen*.⁴⁷

Vogt und Geschworene bildeten auch die ehrsame March, die für alle March- und Grenzfragen zuständig war. In einzelnen Dörfern wurden neben den genannten Dorfbeamten noch weitere Marchleute oder Landscheider gewählt, meistens alte Männer, die auch dem Dorfgerecht angehörten. Innerhalb des Dorfbannes beschäftigte sich die ehrsame March mit Grenzfragen, die sich durch Verwittern oder Umfallen von Grenzsteinen ergaben, ebenso mit Wegänderungen, Durchgangsrechten, strittigen Nutzungen an Grenzen und mit Streitigkeiten wegen der Bewässerung. Bei Grenzfragen

zwischen verschiedenen Gemeinden wurde häufig der Obervogteiverwalter zugezogen. Selbst bei Bereinigungen der Herrschafts- und Landesgrenzen wurden die örtlichen Marchleute als Ortskundige aufgeboten.⁴⁸

Wohl in keinem anderen Bereich durchdrangen sich Recht und Brauchtum so vielfältig wie im Grenzwesen. Die Erinnerung an den Verlauf der Gemeindegrenze wurde durch regelmässige Begehung des Dorfbannes, den Umgang, wachgehalten, an dem auch die Knaben teilnehmen mussten. Wenn der eine oder andere später einmal selbst Marchrichter war, wusste er, wo die Grenzen ein halbes Jahrhundert früher verlaufen waren. Als der Umgang allmählich durch die kirchlichen Flurprozessionen verdrängt wurde, blieb der Name *ume Bah go* erhalten, obschon diese Bittgänge gar nicht den Dorfgrenzen entlang führten. Die Bannwarte wurden entweder von den Gemeinden gewählt, oder die Bürger mussten diesen Dienst nach einem Turnus, der so genannten Kehri, für die Dauer eines Jahres übernehmen. Nach den Instruktionen bestand die Hauptaufgabe in der Aufsicht über die Wälder, Äcker, Wiesen und Häge. Auf den vorgeschriebenen Kontrollgängen hatte der Bannwart Schäden festzustellen und die Frevler ausfindig zu machen. Daneben versah er verschiedene Dienste als Vollziehungsbeamter der Gemeinde; er zog Bussen und Strafen ein und wurde als Dorfweibel und Bote eingesetzt. Da das System der Kehri, bei dem jeder Bürger dieses Amt wohl oder übel übernehmen musste, wenn er an der Reihe war, zur Folge hatte, dass sich die Bannwarte oft nicht stark um ihre Pflichten kümmerten – und dies zu einer Zeit, da der Staat der Forstwirtschaft erhöhte Bedeu-

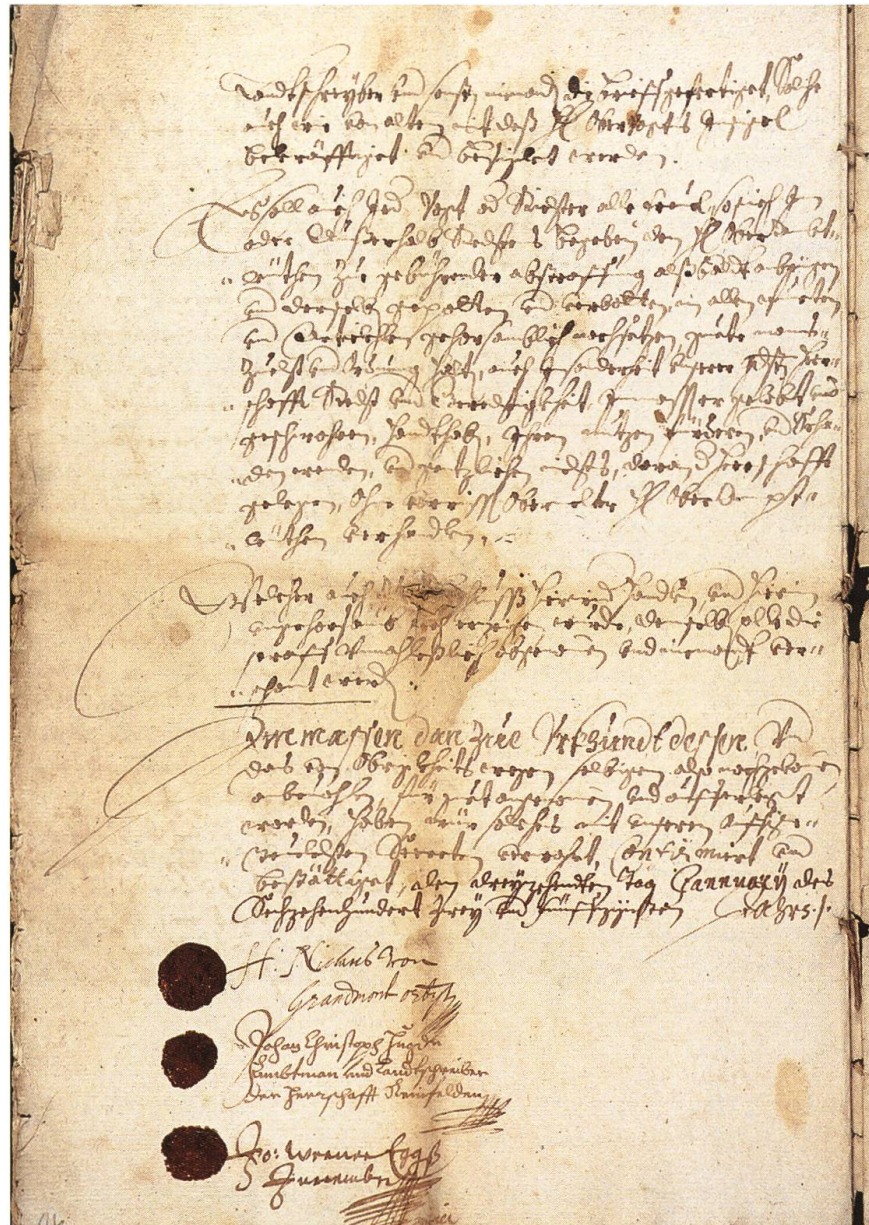
tung beizumessen begann – unterstellte das Kameralamt anfangs der 1780er-Jahre die Bannwarte dem k.k. Forstmeister. Auch wenn sich die Gemeinden jetzt dagegen wehrten, *dass der bannwarth von der oberkeith verpflichtet werden solle; sie, die gemeind, habe zu allen zeitten den Bannwart aufgestellt*,⁴⁹ war die Entwicklung nicht mehr rückgängig zu machen. Die Gemeinden hatten durch eigene Nachlässigkeit dazu beigetragen, dass ihnen ein wichtiger Bereich der Selbstverwaltung entzogen wurde.

Der Kirchmeier

Die Kirchmeier waren ausschliesslich Verwaltungsbeamte, die die kirchlichen Gefälle einzogen und das Vermögen verwalteten. Die Zehnten wurden meistens versteigert. Die Aufsicht über gute Sitten, Zucht und Ehrbarkeit sowie die Betreuung der Armen, Kranken und Waisen – ursprünglich vorwiegend kirchliche Aufgaben – oblagen den Gemeindevorgesetzten. Insofern war die Gemeinde gewissermassen ein Abbild des Staates, welcher der Kirche immer mehr Aufgaben abnahm, um sie damit nur umso stärker unter seine Kontrolle zu bringen. Die Kirchmeier wurden von der Gemeinde vorgeschlagen und vom Kameralamt in Anwesenheit von zwei oder drei Bürgen bestätigt und verpflichtet, nachdem auch der Kollator seine Zustimmung gegeben hatte. Offenbar war dieses Amt sehr begehrt; neben den Vorschlägen der Gemeinden erhielt das Kameralamt oft noch einige private Bewerbungsschreiben.

Die Kirchenvermögen waren im Allgemeinen recht beträchtlich; wer Geld aufnehmen musste, wandte sich meistens zuerst an den Kirch-

Gerichtsordnung der
Landschaft Fricktal vom
13. Januar 1652. Letzte Seite mit
Siegel und Unterschrift des
herrschaftlichen Obervogtes
Freiherrn von Grandmont.
(Bild: StAAG 6306, 1;
Foto: Basler, Aarau CH)



aktenmässig bekannten Malefizgerichten gehören die Prozesse vom 4. Juli 1686 gegen Andreas Fleckenstein von Herznach wegen *wegen begangner unterschiedlicher entzänglich vichisch unchristlicher handlung*⁵¹ und vom 25. Oktober 1691 gegen Lorenz Treyer von Wölflinswil, der an der Möhliner Kirchweih den Fridle Jegge mit einem Bengel erschlagen hatte. Als das Urteil gegen Treyer verlesen war, sprach der Landrichter: *Habt ihr die urthell verstanden? Ist jemandt vorhanden, der dise urthell enderen will, zum ersten, zum andern undt zum tritten mahl?* Dann brach er den Stab entzwei und sagte: *So geschehe dan, was recht ist. Meister Adolph, verrichte dein amt undt vollziehe das urthell.*⁵²

Im 18. Jahrhundert wurden schwere Verbrechen von obrigkeitlichen Gerichten geahndet.

Das Frevelgericht

Die Frevel- oder Ruggerichte über geringere Polizeivergehen, Feld- und Waldfrevel sowie Verstösse gegen die gute Sitte und die öffentliche Ordnung wurden landschaftsweise etwa jedes zweite Jahr unter der Leitung des Oberamtmanns in Anwesenheit des Obervogteiverwalters und der Dorfvögte abgehalten. Als Grundlage dienten die Frevelisten der Vögte und Bannwarte; vor das Ruggericht kamen alle Frevel, die über die Strafgewalt der Gemeinde hinausgingen, d. h. Vergehen, bei

1730 VII 26 / XII 31

Conto.

Diese für gründige Grossfist bey der
 execution des Zehel etc.

Von 25. 7n Juli zu Nacht und
 den 26. 7n dabo zu mittag summt die
 Summ der Pfund zu summen
 des Zehel — — — — — 4 R. 45 p. 2. d.

Item die weipen wei/pe 8
 unnt gebrucht haben, des Zehel — — — — — 26 p. 4. d.

Item für lichter in der Pfund
 des weipen — — — — — 10 p.

Item für die gefangene des Zehel — — — — — 17 p.

Item für des Stoff lichte
 summt summen der Pfund V. Zehel
 Pfund des Zehel — — — — — 1 R. 20 p.

9 R. 57 p.

Bescheid frey den 26. 7n
 July 1730.

Ignatius Horn bey
 Linn, wüch

Des A. des Grossfist
 zu 24 R. — — — — — 6 R. 38 p.

Landpfist
 1 R. — — — — — 3 R. 19 p.

1730. 4. 8. 11. 14. 17. 20. 23. 26. 29. 31. 3. 6. 9. 12. 15. 18. 21. 24. 27. 30. 31. 1730

Joseph Jan. Hügel

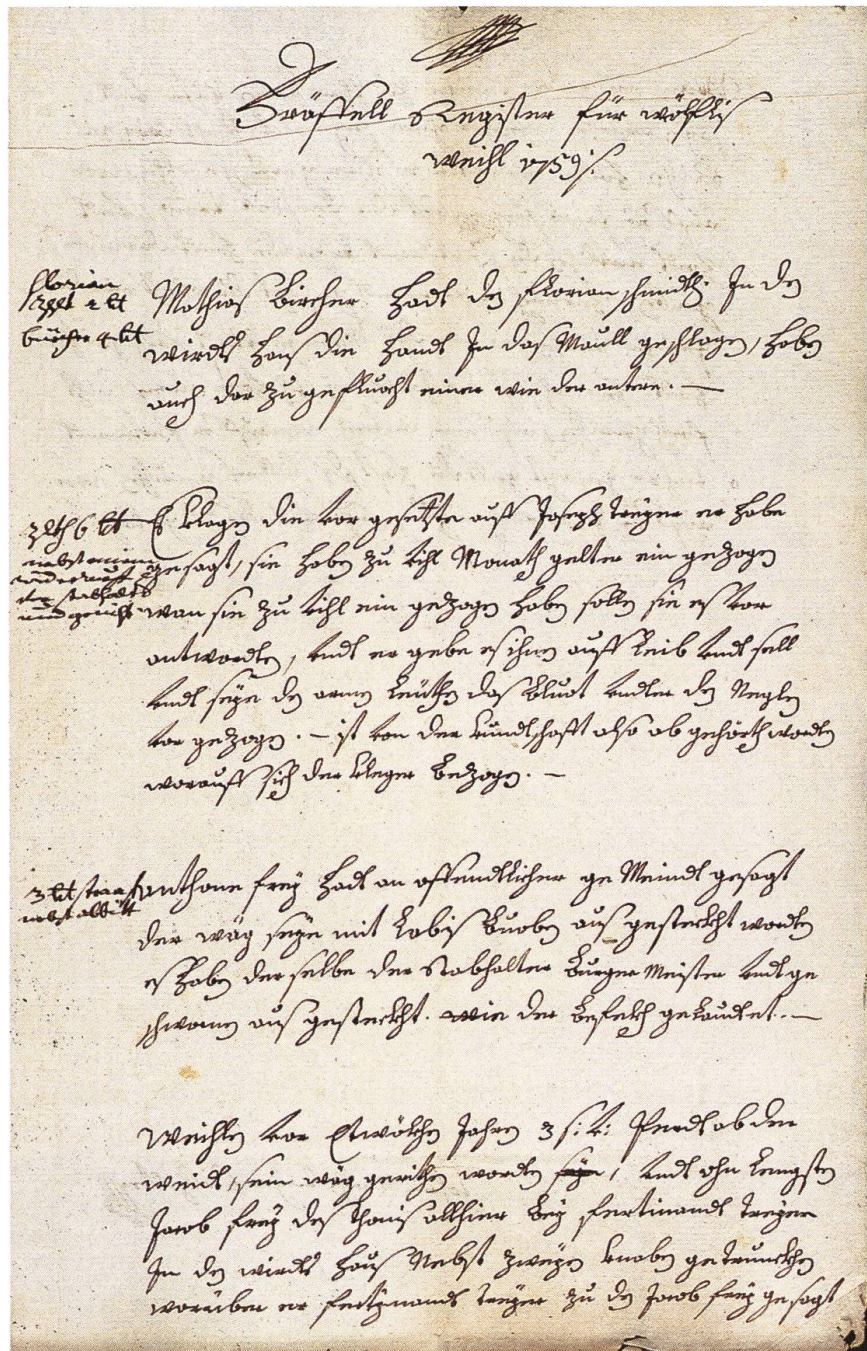
Ignatius Horn

Quittung für Gefangenen- und
 Scharfrichterkosten, Frick CH
 26. Juli 1730.
 (Bild: StAAG 6203;
 Foto: Basler, Aarau CH)

denen jemand den Herrschaftsgeboten verfiel, weil er vorher die niederen Gebote übersehen hatte, oder Delikte, die ohnehin unter obrigkeitlicher Strafe standen wie Diebstahl, Übermähen und Überhagen oder Nichtausführung von befohlenen Reparaturen an Häusern und Feuerstätten. Bei den Holzfreveln standen Diebstahl, Fällen von andern Bäumen, als für den Bürgernutzen angezeichnet waren, oder Weiterverkauf von Holz, das die Gemeinde den Bürgern für eigene Bedürfnisse günstig verkauft hatte, im Vordergrund. Die Strafen

waren verhältnismässig hoch. Xaveri Businger von Wittnau, der sich beim Anzeichnen der Bürgerholzgaben den Gemeindebehörden widersetzte und Holz stahl, erhielt eine Busse von dreissig Gulden und musste eine zweiwöchige Turmstrafe absitzen.⁵³ Bei jeder Frevelgerichtsverhandlung waren Schelt- und Schlaghändel zu ahnden. Üble Nachrede wurde mit 2–3 Gulden bestraft; wenn Dorfbeamte oder gar die Obrigkeit beleidigt worden waren, gab es Bussen von 5–15 Gulden. Offensichtlich fiel auch die Gesin-

Frevelregister für
Wölflinswil CH 1759.
(Bild: StAAG 6329;
Foto: Basler, Aarau CH)



nung des Täters ins Gewicht: Ein Eiker Bürger zahlte 15 Gulden wegen harthem schelten und schmähen, welches er geleugnet und endlich mit zeugen überwiesen worden.⁵⁴ Bei Schlaghändeln fielen die Strafen mit 5 oder 6 Gulden eher milde aus, ausser wenn sie in Widersetzlichkeiten gegen die Gemeindevorgesetzten ausarteten. Im Januar 1702 hatte Fridlin Weber in Kaisten die junge burst eingezogen, denselben wein ausgeschenckht (und) spille n lassen. Als der Vogt hatte eingreifen wollen, hatte Johannes Schnetzler den stabhalter von sich gestossen (und)

auf die gebott nit gehorsambet. Dafür musste er vierzehn Tage in eisernen banden arbeiten und dem Vorgesetzten öffentlich Abbitte leisten; die anderen Burschen bekamen je drei Tage Fronarbeit aufgebrommt, während Fridlin Weber als Anstifter mit sechs Pfund Busse glimpfflich davonkam.⁵⁵ Als Vergehen gegen die Sittlichkeit und die öffentliche Ordnung wurden unerlaubte Spiele, Fluchen und Schwören, ferner Überwirten, verbotenes Weinausschenken und Weinverdünnen sowie das Fälschen von Gewicht be-

strafft. Manchmal liess das Amt allerdings Gnade vor Recht walten; als der Vogt von Kaisten 1791 das Waldvogteiamt bat, die Strafen vom letzten Frevelgericht – insgesamt 277 Gulden und 73 Tage Fronarbeit – zur Hälfte nachzulassen, da sonst *die grösste gährung deswegen in der gemeinde entstehen könnte*, gaben die Amteleute prompt nach.⁵⁶

Das Dorfgericht

Das Dorf- oder Wochengericht, das vom Stabhalter geleitet wurde und mit zwölf Richtern aus der Bürgerschaft und einem Gerichtschreiber besetzt war,⁵⁷ befasste sich als erste Instanz mit *allen civilcontract und conventiones, sowohl unter den lebendigen als von dodts wegen*.⁵⁸ Normalerweise fanden die Wochengerichte im Frühjahr und im Herbst statt. Wenn jemand zwischen diesen Terminen eine Verhandlung beanspruchen wollte, konnte er ein gekauftes Gericht haben. Der Stabhalter hielt Gericht im Namen des Landesherrn und auf Befehl des herrschaftlichen Obervogtes.⁵⁹ Nach der Eröffnung verbannte er das Gericht; wer sich nachher ungebührlich verhielt, wurde gebüsst. Die Haupttätigkeit der Dorfgerichte erstreckte sich auf Fertigungen von Kauf, Tausch und Vergleich, Heirats- und Eheversprechen, Vermächtnisbriefe und Schenkungen, Erbteilungen, Waisensachen, Gülten und Schulden sowie freiwilligen oder erzwungenen Ganten. Nach gehaltenem Gericht musste innert vierzehn Tagen ein Auszug über alle Geschäfte zur Unterfertigung an das Kameralamt eingereicht werden, wo die Verträge *expediert und mit des jeweilig herrschaftlichen Obervogtes insigel besigelt denen partheyen gegen erlag des gewöhnlichen taxes extrahiert worden*.⁶⁰ Abgese-

hen von den Fertigungsgebühren ging es dem Amt auch darum, einen ausgleichenden Einfluss wahrzunehmen, da die *rechte, welches die bauren den landsbrauch nennen, in der herrschaft sehr unterschieden (sind), indeme nicht nur eine jede landschaft, sondern bald eine jede vogtey was besonderes hat*.⁶¹

In Strafsachen hatte sich das Dorfgericht nur mit Bagatellfällen zu befassen, schwerere Vergehen kamen vor das Frevelgericht. Urteile bei Streitfällen zeigen, dass der Wiederversöhnung der Streithähne grösseres Gewicht beigemessen wurde als der Bestrafung. Häufig musste der Angeklagte dem Gegner ein paar Mass Wein bezahlen, wie beispielsweise im folgenden Fall von Kaisten: *Jogg Merikofer klagt auf Johannes Schnetzler, dass er ihne ein schölmen geheissen, dieweil er Schnetzler, als welcher sein messer entfrömbdet bey dem trunckh undt er von ihme solches widerumb geforderet. Ist das urthell ausgefallen, dass beklagter 6 mass wein bezahlen und die scheltworth aufgehoben sein sollen*.⁶² In Möhlin mussten Antoni Herzog und Sebastian Wirthli einen Gulden und 20 Kreuzer bezahlen, weil sie in der Kirchweihnacht dem Joseph Wirthli das *heimblich gemach* umgestürzt hatten.⁶³

Gegen Urteile des Dorfgerichtes als erster Instanz konnte appelliert werden. Im *Aufsatz, wie ehedessen die herrschaft Rheinfeldten guberniert worden* von 1761 heisst es: *Die streitigkeiten, so erb- und bodenzinssachen, zug- oder besitzgerechtigkeiten und dergleichen betroffen, seynd für das dorfgericht verwiesen worden, damit einem jeden der fernere weeg der rechte offen bleibe; denn es stehet denen unterthanen frey, von dem dorfgericht für ein erb-, zug- oder appellationsgericht den streit zu ziehen*.⁶⁴

Das Bereinigungsgericht

Das Bereinigungsgericht war zuständig für die Abfassung bzw. Erneuerung der Bereine, d. h. der Urbare, in denen die Bodenzinsen festgelegt waren, welche die Bürger von ihren Grundstücken zu entrichten hatten. Durch die zahlreichen Handänderungen und die fortschreitende Güterzerstückelung entstanden für den Einzug der Zinsen oft dermassen unübersichtliche Verhältnisse, dass leicht Streitigkeiten entstehen konnten. Eigentlich wären die Zinsherren verpflichtet gewesen, ihre Bereine alle 25 Jahre erneuern zu lassen. Oft verflossen aber mehr als fünfzig Jahre, bis schliesslich die Gemeinden selbst beim Kameralamt die Durchführung einer Bereinigung verlangten. So schrieben beispielsweise die Vorgesetzten von Mumpf und Wallbach 1750, die zinsbaren Grundstücke seien seit der letzten Bereinigung *durch erbfall, ganthen, kheuf, theusch undt andere händel dergestalten zerstückhet und geänderet, ja die anstöss undt begreifung sich so weit verlohren haben, dass nunmehr eine unmöglichkeit seye, die denen zerschidenen grund- und zünsherren jährlich darab fallenden bodenzüns fürners einziehen zu können.*⁶⁵

Das Bereinigungsgericht bestand aus dem Stabhalter und einigen Gerichtsleuten, die häufig auch der ehrsamten March angehörten. Der Landschreiber führte das Protokoll. Als Parteien waren der Zinsherr oder ein Vertreter und sämtliche Zinsholden anwesend. Nachdem sämtliche Grundstücke mit den darauf haftenden Zinsen durchgegangen und strittige Fälle bei einem Augenschein entschieden worden waren, wurde der Berein vor dem Gericht und der Gemeinde verlesen *und mit urthel für recht und zu kräften erkant.*⁶⁶ Die Kosten für die Bereini-

gungen, die oft mehrere Tage dauerten, hatte der Zinsherr zu tragen. Er musste die Richter, *so lang das geschäft dauret, im wirthshaus unterhalten und noch einem jeden eine billiche tagesgebühr bezahlen.*⁶⁷ Bei der grossen Bereinigung der Güter des Stifts Säcking in der Vogtei Kaisten-Ittenthal von 1723 entstanden folgende Kosten: 530 Gulden für den Wirt, etwas mehr als 300 Gulden für Taggelder und 1022 Gulden an das Kameralamt, das für die Ausfertigung des Bereins pro *Item* zehn Kreuzer verlangte.⁶⁸ Am Schluss der Bereinigungsprotokolle wurde jeweils ausdrücklich vermerkt, dass die festgesetzten Abgaben auch von den Zinsholden anerkannt worden seien. Es war also keineswegs möglich, dass ein Zinsherr die Lasten eigenmächtig erhöhen konnte. Solche einvernehmlichen Übereinkünfte sind – wie wir mehrfach gesehen haben – bezeichnend für viele Bereiche. Es gab im Verhältnis zwischen Obrigkeit und Untertanen nicht nur ein Oben und Unten, sondern auch ein Nebeneinander und Miteinander. Die Obrigkeit war in vielen Belangen auf die Mitarbeit der Untertanen und ihrer Beamten angewiesen, weil der erst im Aufbau begriffene Staatsapparat gar nicht alle Verwaltungsarbeiten hätte leisten können. Solange die Obrigkeit den Untertanen ihre hergebrachten Rechte und Freiheiten belies, lehnten sich diese trotz immer wieder vorkommenden Spannungen und Konflikten nicht gegen sie auf. So war selbst im absolutistischen 18. Jahrhundert immer noch etwas von der mittelalterlichen Rechtsauffassung lebendig, wonach Herrschaft nicht einseitiges autoritäres Gewaltverhältnis, sondern ein vertragsähnlicher Rechtszustand mit gegenseitigen Leistungen und Verpflichtungen war.⁶⁹

Anmerkungen

- ¹ Zitiert nach STOLZ, OTTO: Geschichtliche Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande. – Karlsruhe 1943, S. 71.
- ² Zitiert nach HIRN, JOSEPH: Erzherzog Ferdinand II. von Tirol. – Innsbruck 1885–1888, S. 76.
- ³ Umso grösser war die Freude, wenn tatsächlich einmal ein Mitglied der Kaiserfamilie auftauchte – Marie Antoinette wurde 1770 auf ihrer Brautreise nach Paris in den Vorlanden überall begeistert empfangen; Freiburg veranstaltete zu ihren Ehren ein pompöses dreitägiges Fest.
- ⁴ Die Metapher diente auch als Untertitel für die vom Württembergischen Landesmuseum 1999/2000 veranstaltete Wanderausstellung über Vorderösterreich und des begleitenden hervorragenden Aufsatzbandes, dem auch dieser Beitrag viele Anregungen verdankt.
- ⁵ Die folgende Darstellung beschreibt im Wesentlichen die Verhältnisse im 18. Jahrhundert, weil hier die beste Quellenlage besteht und weil der Verfasser bereits früher darüber publiziert hat: Die Selbstverwaltung der fricktalischen Gemeinden im 18. Jahrhundert. – In: Vom Jura zum Schwarzwald 1964/65. – Eingestreute Quellenzitate in der zeitgenössischen Orthografie sollen dazu beitragen, etwas vom Geist der beschriebenen Epoche zu vermitteln. Verwendete Abkürzungen: StAAG für Staatsarchiv Aargau, GLA Karlsruhe für Generallandesarchiv Karlsruhe.
- ⁶ GLA Karlsruhe 113/195 und StAAG 6286 u. 6289.
- ⁷ StAAG 6259, Aufsatz, wie ehedessen die herrschaft Rheinfelden guberniert worden, 26. April 1761.
- ⁸ In den allermeisten Fällen wurde der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl bestätigt, was in den Protokollen ausdrücklich vermerkt wurde, wie z. B. 1797 in Möhlinbach: *Nachdeme Johann Ulrich Waldmeyer, säckelmeister von Möhlin, durch mehrheit der stimmen zum wirklichen obervogteyverwalter gewählt worden, so wurde diese auswahl denen anwesenden stabhaltern eröffnet, die wirkliche bestättigung aber dem k. k. oberamt in Rheinfelden vorbehalten.* (StAAG 6545, I, 1. März 1797).
- ⁹ StAAG 6527, Eide, Instruktion für die Obervögte.
- ¹⁰ StAAG 6527, Eide, Instruktion für die Obervögte.
- ¹¹ StAAG 6545, Landeskassier, Landschaften an die Regierung 1709.
- ¹² StAAG 6259, Vogtgarben, Bericht von Joseph Xaveri Conrad Tröndlin von Greifenegg.
- ¹³ StAAG 6522, Landschaftsrechnung Fricktal.
- ¹⁴ Zeitweise wurden die Obervögte von einem Landschaftssäckelmeister unterstützt, der ähnlich wie diese gewählt wurde.
- ¹⁵ Als Beispiel sei eine Repartition des Oberen Rheinviertels von 1762 aufgeführt: An 1000 fl. zahlte der Prälatenstand 225 fl., der Ritterstand 75 fl. und die Städte und Landschaften 700 fl., nämlich die vier Waldstädte je 55 fl., die Grafschaft Hauenstein 220 fl., die Herrschaft Rheinfelden 210 fl. und die Herrschaft Laufenburg 50 fl. (StAAG 6331, Steuerveranlagungen 1746–1802).
- ¹⁶ StAAG 6545, Landeskassier, Beschwerde der Landschaften von 1709.
- ¹⁷ GLA Karlsruhe 113/195.
- ¹⁸ StAAG 6333, Dominikal- und Rustikalsteuern, 3. September 1795.
- ¹⁹ StAAG 6455, Rekrutierung in Zeiningen vom 6. Oktober 1771.
- ²⁰ StAAG 6192, 10, 28. März 1794.
- ²¹ StAAG 6192, 11, Jakob Renn.
- ²² StAAG 6455, Rekrutierung 1789.
- ²³ StAAG 6192, 11, Bericht vom 14. März 1797.
- ²⁴ StAAG 6457, Musterungen, Landmiliz, 10. April 1743.
- ²⁵ Zitiert nach JÖRIN, ERNST: Der Kanton Aargau 1803–1813/15. – Aarau 1941, S. 289.
- ²⁶ StAAG 6210.
- ²⁷ StAAG 6248, I, 10. Juli 1709.
- ²⁸ StAAG 6248, 10.
- ²⁹ Gemeindecarchiv Frick.
- ³⁰ StAAG 6259, Vogtgarben, 26. April 1761.
- ³¹ StAAG 6190, Entrichtung der Vogtgarben.
- ³² StAAG 6259, Vogtgarben, Bericht des J. X. C. T. von Greifenegg von 1761, S. 145 f.
- ³³ StAAG 6282, 14, 27. März 1789.
- ³⁴ StAAG 6282, 14, 27. März 1798.
- ³⁵ StAAG 6331, Anticipationskriegssteuer 1758–1766.
- ³⁶ StAAG 6259, Vogtgarben, 26. April 1761. In einem Memorial von 1679 heisst es noch über die obrigkeitliche Auswahl aus dem Dreivorschlag: *Dan haben sie genommen, welchen sie hend wöllen und der gemeind forgestelt.* (StAAG 6527)

- ³⁷ StAAG 6281, 4, Regierung an Amt, 24. Oktober 1740.
- ³⁸ StAAG 6522, Keller, Bannwarte, Stiftsvögte, 24. Januar 1795.
- ³⁹ GLA Karlsruhe 97/866, Instruktion für den Vogt im Sulztal, 11. August 1780.
- ⁴⁰ StAAG 6545, Stabhalter Magden, Instruktion vom 14. Januar 1756.
- ⁴¹ StAAG 7854.
- ⁴² StAAG 6259, Vogtgarben, 11. März 1758.
- ⁴³ StAAG 6190, Vogtgarben, Eingabe der Vorgesetzten vom 8. Juli 1766.
- ⁴⁴ StAAG 6545, Stabhalter Wegenstetten, 22. Januar 1794.
- ⁴⁵ StAAG 6195, 1, 28. Januar 1718.
- ⁴⁶ StAAG 6545, Stabhalter, 6. Oktober 1797.
- ⁴⁷ Gemeindearchiv Frick.
- ⁴⁸ In der Zeit zwischen 1500 und 1800 wurden allein bei Augst ca. 20 Landesgrenzenbereinigungen vorgenommen, an denen immer auch örtliche Marchleute teilnahmen. (StAAG 6289, Grenzen zwischen der Herrschaft Rheinfelden und der Stadt Basel.)
- ⁴⁹ StAAG 6349, 5, 25. Oktober 1782.
- ⁵⁰ StAAG 6392.
- ⁵¹ StAAG 6530, Malefizgericht vom 4. Juli 1686.
- ⁵² StAAG 6530, Malefizgericht vom 25. Oktober 1691.
- ⁵³ StAAG 6329, Frevelgerichtsprotokoll vom 18.–23. November 1759.
- ⁵⁴ StAAG 6329, Frevelgerichtsprotokoll vom 18.–23. November 1759.
- ⁵⁵ StAAG 6309.
- ⁵⁶ StAAG 6260, 15, 20. August 1791.
- ⁵⁷ Im Bericht des J. X. C. T. von Greifenegg von 1761 heisst es: *In der gesamten landschaft bestehet jedes Gericht in 12 von dem gericht erkiesenen und durch den stabführer beeydigten richteren* (StAAG 6259, Vogtgarben). Als Gerichtsschreiber amtierte meistens der Schulmeister.
- ⁵⁸ GLA 97/844, Instruktion für den Stiftsvogt von Niederzeihen, 1751.
- ⁵⁹ Ein Memorial von 1679 hält fest: *Die wuchengericht hat man denen vögten überlassen und hend die oberkeit niemollen müssen darum frogen* (StAA 6529). In einer Regierungsverordnung vom 6. August 1765 wird jedoch verlangt, dass *die gerichter anderster nicht als mit vorwüssen und erlaubnus des oberamts zu halten seien.* (StAAG 6200).
- ⁶⁰ StAAG 6259, Vogtgarben, *Aufsatz* von 1761. In der Landschaft Fricktal beanspruchte der Fricker Vorgesetzte, der sich in Erinnerung an das ehemalige Homburger Amt Homburger Vogt nannte, das Siegelrecht. In der Dorfordnung von Frick von 1730 heisst es: *Der hat undt fühert denen grafen von Homburg ihr insigell, ein lindtenblath, durch welches im ganzen Frickbthall alle brief undt vermöchtnuscontract durch den jeweilligen Homburger vogt muss versiglet werden* (Gemeindearchiv Frick). Das Kameralamt bestätigte noch 1758, dass *das sigill, welches vogt Scherenberg das landschaftsigill betitled, dannoch beygelassen worden.* (StAAG 6259 Vogtgarben, Amtsbericht vom 11. März 1758.)
- ⁶¹ StAAG 6259, Vogtgarben, Pro memoria vom 26. April 1761.
- ⁶² StAAG 6310, 31. Januar 1707.
- ⁶³ Nach SCHIB, KARL: *Geschichte des Dorfes Möhlin.* – Schaffhausen 1959, S. 106.
- ⁶⁴ StAAG 6259, Vogtgarben.
- ⁶⁵ StAAG 7877, 1, 5. Dezember 1750.
- ⁶⁶ StAAG 6311, Oeschgen, 14. November 1729.
- ⁶⁷ StAAG 6193, 4.
- ⁶⁸ StAAG 6498.
- ⁶⁹ Besonders deutlich kommt dieses Verhältnis in den Huldigungen beim Antritt eines neuen Herrschers zum Ausdruck: Die Untertanen schworen Treue und Gehorsam und erhielten dafür die Bestätigung ihrer bisherigen Freiheiten und Privilegien. Die fricktalischen Untertanen beriefen sich zudem darauf, dass ihr Gebiet zu den ältesten Stammländern der habsburgischen Kaiserfamilie gehöre und sie sich immer durch besondere Treue ausgezeichnet hätten. Und tatsächlich erhielten sie in den kaiserlichen Privilegienbestätigungen die Zusicherung, *in ansehung ihrer unseren vorforderen am reich und unserem durchleuchtigsten erzhaus, und zwar schon von kaysern Rudolpho I. als landgrafen zu Habspurg und Rheinfelden über fünf saecula her, bekanterdingen treudevotist geleisten allerunterthänigsten diensten und pflichteyfers, all und jede ihre nach und nach erlangte und vorhin bestätigte privilegien, gnaden und freyheiten allernädigst zu confirmieren.* (Privilegienbestätigung Karls VI. für die Herrschaft Rheinfelden vom 23. Januar 1717, Urk. Archiv Fricktal, Nr. 174.)

